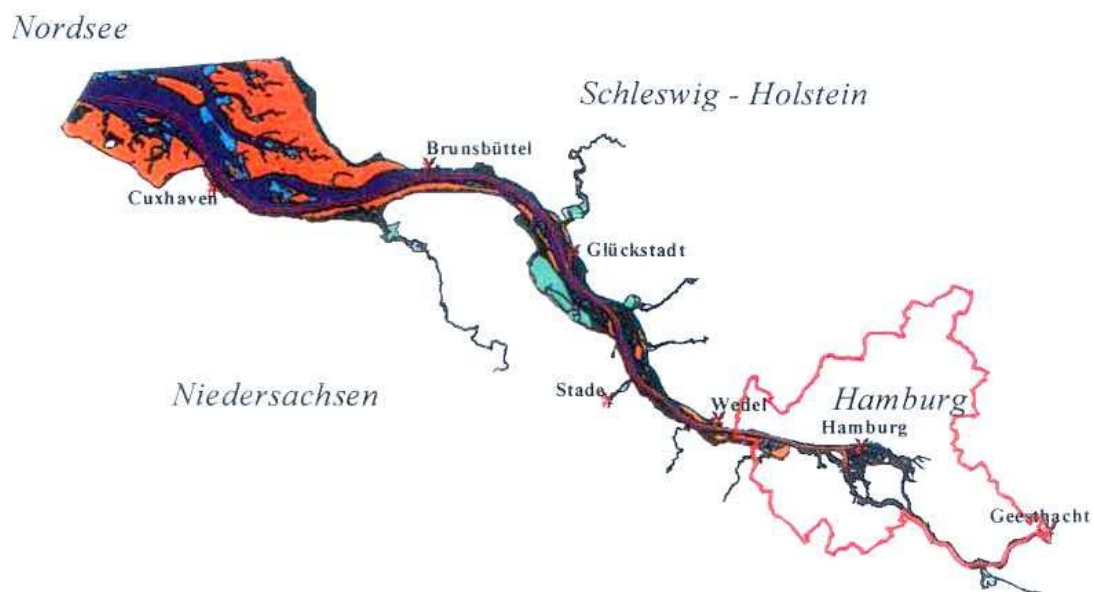


Planfeststellungsbeschluss

für die in Schleswig-Holstein gelegenen ergänzenden Kompensationsmaßnahmen zur Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe an die Containerschifffahrt

**Stand 2. Oktober 2006:
noch ohne Rechtskraft!**



Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord
- Planfeststellungsbehörde -
Az.: P - 143.3/38
Kiel, den 31. Juli 2006

INHALT

A. Verfügender Teil	1
I. Feststellung des Plans	1
II. Redaktionelle Korrekturen	4
III. Anordnungen	7
1. Abzäunung der Maßnahmenflächen von Verbandsgewässern	8
2. Überschwemmungsgebiete in den Kompensationsgebieten Stör-Mündungs- bereich und Stör-Mittelabschnitt	8
3. Kompensationsgebiet Haseldorfer/Wedeler Marsch	8
4. Kompensationsgebiet Vaaler Moor	11
5. Erfolgskontrollen	13
6. Entschädigung für kompensationsbedingte Pacht-/Nutzungseinschränkungen ...	13
IV. Schutzauflagen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Rechte anderer	14
V. Entscheidungen über Anträge, Einwendungen und Forderungen	14
VI. Vorbehalt weiterer Anordnungen und ergänzender Regelungen	14
VII. Gesonderte Entscheidung über die in Niedersachsen durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen	15
VIII. Allgemeine Bestimmungen und Hinweise	15
IX. Anordnung der sofortigen Vollziehung	16
X. Kostenentscheidung	16
B. Begründung	16
I. Tatbestand	16
1. Träger des Vorhabens	16
2. Beschreibung des Vorhabens	17
2.1 Aufgabenstellung und Veranlassung	17
2.2 Ergänzende Kompensationsmaßnahmen	19
2.2.1 Maßnahmengbiet Stör-Mündungsbereich	19
2.2.2 Maßnahmengbiet Stör-Mittelabschnitt	20
2.2.3 Maßnahmengbiet Haseldorfer/Wedeler Marsch	21
2.2.4 Maßnahmengbiet Vaaler Moor	22
3. Darstellung des Planfeststellungsverfahrens	22
3.1 Vorlage der Planunterlagen	22
3.2 Bekanntmachung des Vorhabens	23
3.2.1 Bekanntmachung des Vorhabens in den schl.-holst. Gemeinden	23
3.2.2 Planauslegung betreffend die schl.-holst. Kompensationsflächen	24
3.2.3 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in Schleswig-Holstein	25
3.2.4 Beteiligung anerkannter Naturschutzverbände	26

3.3	Erörterung	27
3.4	Gutachterliche Stellungnahme zur Hochmoor-Renaturierung im Vaaler Moor	27
3.5	Einvernehmen	28
II.	Formalrechtliche Würdigung	29
1.	Anzuwendendes Recht	29
2.	Zuständigkeit	30
2.1	Zuständigkeit des WSA Hamburg als Träger des Vorhabens	30
2.2	Zuständigkeit der WSD Nord als Planfeststellungsbehörde	30
3.	Verfahren	30
III.	Materiellrechtliche Würdigung	32
1.	Allgemeine Planrechtfertigung	32
2.	Darstellung, Bewertung, und Abwägung der öff. und priv. Belange	32
2.1	Auswirkungen der Fahrrinnenanpassung	32
2.2	Fortschreibung des mit Beschluss vom 22. Februar 1999 festgestellten LBP	34
2.3	Grundstückserwerb für die Maßnahmen	34
2.4	Maßnahmenplanung/Rechtsfragen	35
2.4.1	Wegfall des Erfordernisses von Kompensationsmaßnahmen	35
2.4.2	Verkleinerung der Kompensationsfläche in Hetlingen/Giesensand	35
2.4.3	Kompensationsdefizite durch Mehrfachanrechnung von Maßnahmen	36
2.4.4	Kompensationsdefizit durch verbal-argumentatives Vorgehen im LBP/E ...	36
2.4.5	Kompensationsdefizit durch DASA-Erweiterung	38
2.4.6	Zersplitterung der Kompensationsflächen	39
2.4.7	Zusammenarbeit des TdV mit den Naturschutzbehörden	39
2.4.8	Beeinträchtigung der Bebauung von Nachbargrundstücken	40
2.4.9	Haseldorfer/Wedeler Marsch	40
	a) Erhalt des Status als Landschaftsschutzgebiet	40
	b) Berücksichtigung der Untersuchungstrasse der Bundesautobahn A 20	41
	c) Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen auf Schachbrettblumenwiesen	41
	d) Verödung und Artenverarmung auf Naturschutzflächen	42
	e) Sicherstellung des ökologischen Erfolgs	42
	f) Einzäunung der Gehölzfläche im Bereich „Eckhorst“	43
2.4.10	Vaaler Moor	44
	a) Fehlen einer gesetzlichen Grundlage; Nichtbeachtung des Grundgesetzes; Sonderopfer der Gemeinde	44
	b) Erforderlichkeit der Kompensationsmaßnahme Vaaler Moor; Verletzung des Grundsatzes des geringstmöglichen Eingriffs	45
	c) Mangelnde Eignung d. Maßnahmengbietes als Ausgleichsmaßnahme	46
	d) Grunderwerb des Landes Schleswig-Holstein	47
	e) Auswirkung auf Charakter und Nutzung des Dorfes Vaalermoor	48
	f) Verlust an Wohn- und Lebensraum für die Bürger	48
	g) Eingriff in Satzung und Zuständigkeit des Deich- und Sielverbandes	49

2.5	Wasserwirtschaft	50
2.5.1	Gefährdung der Gewässerunterhaltung	50
2.5.2	Verschlickung der Sielklappen der Pinnau	50
2.5.3	Maßnahmenggebiete an der Stör	51
	a) Überschwemmungsgebiet d. Stör, Wiederherstellung d. Tideeinflusses	51
	b) Freihaltung der Gewässerrandstreifen	52
2.5.4	Haseldorfer/Wedeler Marsch	53
	a) Vernässung von Maßnahmenflächen im Bereich der Binnenelbe	53
	b) Übernahme der Wehre und ihrer Unterhaltung durch den TdV	55
	c) Erhaltung der Wehranlagen und des Schleusenbetriebs	56
	d) Unterhaltung von Gräben und Grüppen, Unterhaltungsaufwand der Verbände	57
2.5.5	Vaaler Moor	57
	a) Allgemeine Anmerkungen	57
	b) Gefahr des Grundaufbruchs im Kroogsdammgraben, Errichtung von Staueinrichtungen	58
	c) Anhebung des Grundwasserspiegels	59
2.6	Deich- und Küstenschutz	60
2.6.1	Gefährdung von Deichsicherheit und Deichunterhaltung	60
2.6.2	Stör-Mündungsbereich - Erhöhter Aufwand für den Küstenschutz	61
2.6.3	Haseldorfer/Wedeler Marsch - Uferabbrüche im Deichbereich	61
2.7	Landwirtschaft	62
2.7.1	Allgemeine Anmerkungen	62
2.7.2	Gebietsübergreifende Einwendungen	64
	a) Nutzungseinschränkungen	64
	b) Widerspruch zu Flächennutzungs- und Landschaftsplänen	68
2.7.3	Haseldorfer/Wedeler Marsch	69
	a) Tränkewasserversorgung für das Vieh	69
	b) Schleppen im Frühjahr, Pflegeschnitt	70
	c) Erster Mahdtermin	71
	d) Abtriebszeiten	72
	e) Besatzdichte	73
	f) Pflanzenschutz	74
2.7.4	Vaaler Moor - Einleitung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens	75
2.8	Jagd	75
2.8.1	Ausdehnung der Jagdeinschränkung auf Hetlingen/Giesensand	75
2.8.2	Haseldorfer/Wedeler Marsch	76
	a) Inhaberschaft des Jagdrechts bzw. der Jagdausübungsberechtigung	76
	b) Unverhältnismäßige Jagdeinschränkung; Ausgleich für Eingriffe in Elbe-Ökosystem	76
	c) Jagd auf Schalenwild, weibliches Rehwild und Kitze	78
	d) Vorschläge zur Regelung der Jagd	78
2.9	Naturschutz, sonstige Pflegemaßnahmen	80
2.9.1	Gefährdung der Gewässerdurchgängigkeit des Grabensystems für Fische im Maßnahmenggebiet Haseldorfer/Wedeler Marsch	80
2.9.2	Zeiträume für Schilfmahd	81

2.9.3	Bodenbearbeitung auf Maßnahmenflächen in den Bereichen Haseldorfer/ Wedeler Marsch und Stör-Mittelabschnitt	82
2.9.4	Pflegeschnitte auf den geplanten Sukzessionsflächen	82
2.10	Gesamtbetrachtung/Abwägung	83
IV.	Begründung der Anordnungen	83
V.	Begründung der Schutzauflagen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Rechte anderer	87
VI.	Begründung für den Vorbehalt weiterer Anordnungen und ergänzender Regelungen	87
VII.	Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung	88
VIII.	Begründung der Kostenentscheidung	89
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	90
	Abkürzungen	91

A. Verfügender Teil

I. Feststellung des Plans

Der von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, vertreten durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg, vorgelegte **Plan** für die ergänzenden Kompensationsmaßnahmen (LBP/E) **wird, soweit er die im Land Schleswig-Holstein gelegenen Maßnahmengebiete umfasst**, gem. §§ 14 ff. Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 4. November 1998 (BGBl. I S. 3294), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Mai 2005 (BGBl. I S. 1537), i. V. m. § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen **im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein festgelegt**. Der Planfeststellungsbeschluss der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord vom 22. Februar 1999 für die Anpassung der Fahrrinne der Unter- und Außenelbe an die Containerschifffahrt – Az.: A4-143.3/15 – wird insoweit ergänzt.

Der festgestellte Plan umfasst die für die Maßnahmengebiete in Schleswig-Holstein **ergänzenden Unterlagen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP)** aus dem Planfeststellungsverfahren für die Anpassung der Fahrrinne der Unter- und Außenelbe an die Containerschifffahrt:

Planunterlage	Plan-Nr.	Datum
Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textband <i>soweit er die in Schleswig-Holstein gelegenen Maßnahmengebiete umfasst; teilweise schon mit Planfeststellungsbeschluss der WSD Nord vom 22.02.1999, Az.: 143.3/15, festgelegt</i>		Juli 2000

Planunterlage	Plan-Nr.	Datum
<p>Grunderwerbsverzeichnis</p> <p>Grunderwerbspläne aus den Maßnahmengebieten:</p> <p>1. Stör-Mündungsbereich, M 1 : 10.000</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemarkung Borsfleth, <i>teilweise schon mit Planfeststellungsbeschluss der WSD Nord vom 22.02.1999, Az.: P-143.3/15, festgestellt</i> • Gemarkung Wewelsfleth <p>2. Stör-Mittelabschnitt, M 1 : 4.000</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemarkung Kathen • Gemarkung Landrecht <p>3. Spülfeld Pagensand, M 1 : 5.000 - nachrichtlich -</p> <p>4. Haseldorfer/Wedeler Marsch und Hetlingen-Giesensand, M 1 : 10.000</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemarkung Hetlingen - nachrichtlich - • Gemarkung Wedel <p>5. Vaaler Moor, M 1 : 10.000</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemarkung Gribbohm • Gemarkung Nutteln • Gemarkung Vaale • Gemarkung Vaalermoor 	<p>Anlage 4</p> <p>Anlage 8.2 <i>(ersetzt frühere Anlage 5)</i></p> <p>Anlage 6</p> <p>Anlage 7</p> <p>Anlage 8.1 <i>(ersetzt frühere Anlage 8)</i></p>	<p>Juli 2002</p> <p>04.07.2000</p> <p>02.07.2002</p> <p>13.06.2000</p> <p>25.05.2000</p> <p>02.07.2002</p>
<p><u>KARTENBAND TEIL B:</u></p> <p>➤ Legendenblatt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestand Biotoptypen, ohne Maßstab <p>➤ Maßnahmengebiet Hahnöfer Nebelbe/ Mühlenberger Loch - nachrichtlich -</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übersichtslageplan und Schutzgebiete, Maßstab 1 : 25.000 	<p>ohne</p> <p>4.1-1</p>	<p>März 2000</p> <p>März 2000</p>

Planunterlage	Plan-Nr.	Datum
<u>KARTENBAND TEIL B:</u>		
➤ Maßnahmengebiet Stör-Mündungsbereich		
<i>teilweise schon mit Planfeststellungsbeschluss der WSD Nord vom 22.02.1999, Az.: P-143.3/15, festgestellt</i>		
• Übersichtslageplan und Schutzgebiete, M 1 : 25.000	4.3-1	März 2000
• Maßnahmenplan, M 1 : 10.000	4.3-2	März 2000
• Pflegemaßnahmen, M 1 : 10.000	4.3-3	März 2000
➤ Maßnahmengebiet Hetlingen/Giesensand <i>- nachrichtlich -</i>		
• Übersichtslageplan und Schutzgebiete, M 1 : 25.000	4.4-1	März 2000
➤ Maßnahmengebiet Spülfeld Pagensand <i>- nachrichtlich -</i>		
• Übersichtslageplan und Schutzgebiete, M 1 : 25.000	4.5-1	März 2000
➤ Übersichtsplan Suchräume M 1 : 200.000	5.1-1	ohne Datum
➤ Übersichtsplan Zusätzliche Maßnahmengebiets aus den Suchräumen M 1 : 200.000	5.2-1	ohne Datum
➤ Maßnahmengebiet Stör-Hodorf <i>- jetzt als Stör-Mittelabschnitt bezeichnet -</i>		
• Übersichtslageplan und Schutzgebiete, M 1 : 25.000	5.5-1	März 2000
• Bestand Biotoptypen, M 1 : 5.000	5.5-2	März 2000
• Bewertung Biotoptypen, M 1 : 5.000	5.5-3	März 2000
• Maßnahmenplan, M 1 : 5.000	5.5-4	März 2000
• Pflegemaßnahmen, M 1 : 5.000	5.5-5	März 2000
➤ Maßnahmengebiet Haseldorfer/Wedeler Marsch		
• Übersichtslageplan und Schutzgebiete, M 1 : 25.000	5.6-1	März 2000 Stand: 12/05
• Bestand Biotoptypen, M 1 : 10.000	5.6-2	März 2000
• Bewertung Biotoptypen, M 1 : 10.000	5.6-3	März 2000

Planunterlage	Plan-Nr.	Datum
<p><u>KARTENBAND TEIL B:</u></p> <p>➤ Maßnahmengebiet Haseldorfer/Wedeler Marsch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmenplan, M 1 : 10.000 • Pflegemaßnahmen, M 1 : 5.000 • Umsetzungskonzept <p>➤ Maßnahmengebiet Vaaler Moor</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übersichtslageplan und Schutzgebiete, M 1 : 25.000 • Bestand Biotoptypen, M 1 : 10.000 • Bewertung Biotoptypen, M 1 : 10.000 • Maßnahmenplan, M 1 : 10.000 • Pflegemaßnahmen, M 1 : 10.000 	<p>5.6-4</p> <p>5.6-5</p> <p>5.6-6</p> <p>5.7-1</p> <p>5.7-2</p> <p>5.7-3</p> <p>5.7-4</p> <p>5.7-5</p>	<p>März 2000</p> <p>März 2000</p> <p>März 2000</p> <p>ohne Datum</p> <p>ohne Datum</p> <p>ohne Datum</p> <p>ohne Datum</p> <p>ohne Datum</p>
<p>Gutachten:</p> <p>Hydrologische und grundbauliche Planungsleistungen für eine Kompensationsmaßnahme im Vaaler Moor, Kreis Steinburg</p>		<p>Sept. 2004</p>

II. Redaktionelle Korrekturen

1. Strukturierung der Planunterlagen

Auf Grund der getrennten Feststellung der Kompensationsmaßnahmen für die in Niedersachsen und Schleswig-Holstein gelegenen Maßnahmenggebiete wurden die Planunterlagen der Kartenbände, Teile A und B, sowie des Grunderwerbsverzeichnisses entsprechend der Maßnahmenggebiete in den einzelnen Bundesländern geteilt.

2. Grunderwerbsverzeichnis

2.1 Bezeichnung von Maßnahmengebieten

Die vormals mit „Stör-Hodorf“ bezeichneten Maßnahmengebiete in den Gemarkungen Beidenfleth, Kathen und Landrecht werden im Grunderwerbsverzeichnis für die in Schleswig-Holstein gelegenen Maßnahmengebiete, Stand: Juli 2002, einschließlich der Grunderwerbspläne in „Stör-Mittelabschnitt“ umbenannt.

2.2 Freiwilliger Landtausch in den Maßnahmengebieten Stör-Mittelabschnitt und Vaaler Moor

In Übereinstimmung zwischen dem Träger des Vorhabens (TdV), der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Steinburg, der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein und der Landgesellschaft Schleswig-Holstein GmbH wurde zum Zweck von Flächenarrondierungen in den Maßnahmengebieten Stör-Mittelabschnitt und Vaaler Moor ein freiwilliger Landtausch nach Flurbereinigungsgesetz vom Amt für ländliche Räume Lübeck, Außenstelle Itzehoe, durchgeführt („Freiwilliger Landtausch Vaale IV, Kreis Steinburg“).

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen u. a. nachstehende, von der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen betroffene Flurstücke:

Gemeinde und Gemarkung Vaale

<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>Größe/ha</u>
13	22	2,8910

Gemeinde Stördorf, Gemarkung Kathen

<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>Größe/ha</u>
1	12/1	2,2415
	159/56	0,0013
	160/56	0,0017
	62/2	0,0123
	62/3	0,0745

Gemeinde und Gemarkung Beidenfleth

<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>Größe/ha</u>
17	354/91	0,0123

Das Grunderwerbsverzeichnis einschließlich der dazugehörigen Grunderwerbspläne sind entsprechend zu korrigieren.

2.3 Pläne - Anlagen Nr. 5 und 8

Die Anlagen 5 (Grunderwerbsplan, Stör-Hodorf) und 8 (Grunderwerbsplan Vaaler Moor), Stand: Juli 2000) werden durch die Anlagen 8.2 (Grunderwerbsplan, Stör-Mittelabschnitt) und 8.1 (Grunderwerbsplan, Vaaler Moor), Stand: Juli 2002, ersetzt.

3. Kartenband - Teil B

3.1 Bezeichnung der Pläne 5.5-1 bis 5.5-5

Die Bezeichnung des Maßnahmegebietes „Stör-Hodorf“ ist in den Plänen 5.5-1 bis 5.5-5 des Kartenbandes Teil B in „Stör-Mittelabschnitt“ umzubenennen.

3.2 Pläne Nr. 5.5-2, Nr. 5.5-4 und Nr. 5.5-5

Das Flurstück 222/39 (Schleusenanlage Kasenort), Flur 4, Gemarkung Landrecht, ist irrtümlicherweise im Bestandsplan für das Maßnahmegebiet Stör-Mittelabschnitt (Plan-Nr. 5.5-2) als Intensivgrünland dargestellt und auch bei der Darstellung der Maßnahmenplanung (Plan-Nr. 5.5-4) und Pflege (Plan-Nr. 5.5-5) zur Extensivierung vorgesehen.

Tatsächlich liegt das Flurstück der Schleusenanlage Kasenort außerhalb der Extensivierungsfläche. Im Grunderwerbsplan ist das Flurstück korrekt als Anliegergrundstück dargestellt. Auf eine kartographische Korrektur der Pläne Nr. 5.5-2, Nr. 5.5-4 und Nr. 5.5-5 im Kartenband Teil B wird verzichtet.

3.3 Plan Nr. 5.6-1

Der Plan Nr. 5.6-1, Stand: März 2000, „Übersichtslageplan und Schutzgebiete im Maßnahmengebiet Haseldorfer/Wedeler Marsch“ wird ausgetauscht gegen den Plan Nr. 5.6-1, Stand: Dezember 2005, (Aktualisierung der Schutzgebiete).

4. LBP/Ergänzung - Textband

- 4.1 Im ersten Satz des letzten Absatzes auf S. 83 sind die Worte „des Landkreises Pinneberg“ durch die Worte „des Landes Schleswig-Holstein“ zu ersetzen.
- 4.2 Die Seiten 137 und 138 wurden durch die Seiten 137-I, 138-I und 138-II ersetzt (Korrektur der Planverzeichnisse).
- 4.3 Das Maßnahmengebiet „Stör-Hodorf“ ist durch die Bezeichnung „Stör-Mittelabschnitt“ zu ersetzen.

III. Anordnungen

Die Kompensationsmaßnahmen sind gemäß dem LBP/E nebst Anlagen zu erstellen und durchzuführen, soweit sich aus folgenden Ausführungen nichts anderes ergibt:

Der Träger des Vorhabens (TdV), Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg (WSA Hamburg), hat vor Beginn der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen eine Landschaftspflegerische Ausführungsplanung (LAP) über die Ausgestaltung der Flächen und über den Ablauf der Arbeiten in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Naturschutzbehörden des Landes zu erstellen. Diejenigen anerkannten Naturschutzverbände, die sich im Planfeststellungsverfahren inhaltlich geäußert haben, sowie die örtlich Betroffenen, insbesondere Deichverbände, sind auf deren Wunsch zuvor anzuhören. Der TdV hat die angeordneten Kompensationsmaßnahmen innerhalb von 12 Monaten ab Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses auf Grundlage der mit der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde des Landes abzustimmenden Landschaftspflegerischen Ausführungspläne umzusetzen. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde des Landes zulässig. Soll von dem Ausführungsplan bzw. den Bewirt-

schaftungsaufgaben abgewichen werden, ist dies mit der zuständigen Naturschutzbehörde des Landes abzustimmen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 Satz 1 WaStrG geschieht dies im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des Landes.

Sollten für die Kompensationsflächen Pachtverträge bestehen, die nicht mit der in diesem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Maßnahmenplanung in Einklang stehen, so sind diese Pachtverträge zu kündigen und an die neuen Bewirtschaftungsregeln der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen anzupassen. Abgeschlossene Pachtverträge erhält die obere Naturschutzbehörde in Durchschrift.

Der Abschluss der Arbeiten ist der Planfeststellungsbehörde und den zuständigen Naturschutzbehörden des Landes schriftlich anzuzeigen.

1. Abzäunung der Maßnahmenflächen von Verbandsgewässern

Auf Anforderung und ggf. nach den Vorschlägen der Unterhaltungsverbände hat der TdV die Maßnahmenflächen von den Verbandsgewässern abzuzäunen.

2. Überschwemmungsgebiete in den Kompensationsgebieten Stör-Mündungsbereich und Stör-Mittelabschnitt

Der TdV hat bei der Durchführung der im LBP/E vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sicherzustellen, dass der Umfang der vorhandenen Überschwemmungsflächen nicht reduziert wird. Das durch Verschießen der Gruppen zu speichernde Wasservolumen ist im Landschaftspflegerischen Ausführungsplan nachzuweisen.

3. Kompensationsgebiet Haseldorfer/Wedeler Marsch

Der TdV wird verpflichtet, die im LBP/E vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung folgender Auflagen durchzuführen:

3.1 Rückhaltung des Niederschlagswassers in der Haseldorfer Binnenelbe

Auf den westlich der Zufahrt zum Klärwerk und den an der Haseldorfer Binnenelbe bzw. am Kiebitzritt gelegenen Kompensationsflächen ist zur Schaffung einer angemessenen Durchfeuchtung des Bodens das Niederschlagswasser in der Haseldorfer Binnenelbe den Kompensationszielen entsprechend zurückzuhalten. Dazu ist die Haseldorfer Binnenelbe zwischen den Wehren III und IV von heute NN +1,00 m bis +1,50 m auf eine Höhe von bis zu NN +1,80 m einzustauen. Bis zur Vorlage eines Hochwasserschutzkonzeptes des zuständigen Deich- und Hauptsielverbandes ist die aktuelle Wasserspiegellage von NN +1,00 m bis +1,50 m beizubehalten.

Zur Beobachtung der Auswirkungen auf benachbarte Flächen ist ein Monitoringprogramm durchzuführen. Entsprechend den Erkenntnissen aus dem hydrologisch-wasserwirtschaftlichen Monitoringprogramm ist die endgültige Einstauhöhe später in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde und im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde des Landes anzupassen. Dabei ist ein Höhenstau, den Erfordernissen der Kompensationsziele entsprechend, bis zu einer Wasserspiegellage von über NN +1,80 m bis unter NN +2,00 m anzustreben, ohne die Unterhaltung des Verbandsgewässers und ohne Nachbargrundstücke zu beeinträchtigen. Sollten sich durch den Höhenstau der Haseldorfer Binnenelbe nachteilige Beeinträchtigungen für Nachbargrundstücke ergeben, ist die Einstauhöhe entsprechend herabzusetzen.

3.2 Absenken des Wasserstandes in der Haseldorfer Binnenelbe bei Hochwassergefährdung

Bis zur Erstellung eines Hochwasserschutzkonzeptes durch den zuständigen Deich- und Hauptsielverband sind auf Anforderung des Deich- und Hauptsielverbandes Haseldorfer Marsch oder des Sielverbandes Hetlingen die Wehre III und IV zum rechtzeitigen, vorsorglichen Absenken des Wasserstandes der Haseldorfer Binnenelbe zu öffnen, soweit eine Gefährdung der Hochwassersicherheit abzusehen ist. Nach Erstellung des Hochwasserschutzkonzeptes ist dieser Grundlage für die genannten Maßnahmen.

3.3 Verlegung der Einmündung des Kiebitzritts

Die Einmündung des Kiebitzritts in die Haseldorfer Binnenelbe (am Wehr III) ist in den Randgraben zu verlegen.

3.4 Rückhaltung des Niederschlagswassers auf den Extensivierungsflächen

Für einen jährlich im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde des Landes festzulegenden Zeitraum zum Ende des Winters und Beginn des Frühjahrs ist auf den extensiv zu nutzenden Grünlandflächen Niederschlagswasser in einem flachen Überstau zurückzuhalten.

Zur Speicherung der Niederschläge sind zusammenhängende Flächen (Parzellen) zu bilden, die durch hydraulische, regelbare Messeinheiten gesteuert werden.

In den sich aus dem Landschaftspflegerischen Ausführungsplan ergebenden flexibel regelbaren hydraulischen Teilgebieten ist der räumliche und zeitliche Umfang der Regenwasserrückhaltung jährlich im Einvernehmen mit den zuständigen Naturschutzbehörden des Landes festzulegen.

3.5 Bauerschließung und Baubetrieb

Die zur Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen erforderliche Bauerschließung und der Baubetrieb sind in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden des Landes vorab auf festzulegende Wege und Plätze zu beschränken.

3.6 Zufahrten/Zuwegungen zu den Weide- und Sukzessionsflächen

Zur Förderung der Brut- und Rastvögel ist die Nutzung der Zufahrten und Zugänge zu den Weide- und Sukzessionsflächen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

3.7 Bewirtschaftungsaufgaben für die extensive Grünlandnutzung

Bei drohenden, gravierenden Bestandsschädigungen auf Grund massiver Mangelercheinungen sind ausnahmsweise Düngungsmaßnahmen zulässig, soweit sie mit der zuständigen Naturschutzbehörde des Landes abgesprachen werden.

3.8 Gewässerdurchgängigkeit für Fische im Bereich der Gräben der Hetlinger Binnenelbe und des Bullenflusses

Bei der Entfernung von Rückstauklappen in den Gräben im Bereich der tidebeeinflussten Hetlinger Binnenelbe und des Bullenflusses ist durch geeignete Maßnahmen die Fischdurchgängigkeit sicherzustellen. Einzelheiten sind im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit den zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörden abzustimmen.

4. Kompensationsgebiet Vaaler Moor

Der TdV wird verpflichtet, die im LBP/E vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung folgender Auflagen durchzuführen:

4.1 Verschiebung der südlichen Maßnahmengrenze im Teilgebiet IV

Im Teilgebiet IV (Bereich zwischen Bockhorsterdammgraben und Bebauung Vaaler Moor) ist die Maßnahmengrenze bezogen auf die geplanten Vernässungsmaßnahmen entsprechend dem Gutachten der BWS GmbH vom 20.09.2004 (Anlage BWS-Gutachten, Einzelplan Teilgebiet 4) nach Norden zu verschieben. Diese auf die geplanten Vernässungsmaßnahmen bezogene Maßnahmengrenze ist einvernehmlich mit den zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörden des Landes im LAP festzulegen.

4.2 Hydrologisches Monitoring

Zur Ermittlung etwaiger nachteiliger Folgen der vorgesehenen Vernässungsmaßnahmen, insbesondere für die Nachbargrundstücke, ist in den Teilgebieten IV b, IV c und V zur Ermittlung hydrologisch-wasserwirtschaftlicher Wirkungszusammenhänge ein Monitoring

durchzuführen. Dies erfolgt durch befristete Datenerhebung und Datenauswertung von Oberflächen- und Grundwassermessstellen. Dazu ist ein System von Grundwassermessstellen sowie Oberflächenwassermessstellen in den Durchleitungsgräben und Hauptgewässern einzurichten. Zur Erfassung der Wasserstände sind Datenlogger einzubauen.

Vor Durchführung der Vernässungsmaßnahmen hat zunächst eine einjährige Datenerhebung/Datenauswertung im Ist-Zustand und unmittelbar nach den Vernässungsmaßnahmen eine zweijährige Datenerhebung/Datenauswertung zu erfolgen. Anschließend ist eine zusammenfassende Auswertung und eine Analyse vorzunehmen. Das Untersuchungsergebnis ist zwischen den Beteiligten zu beraten. Auf dieser Grundlage hat der TdV im Einvernehmen mit der Fachbehörde und dem Wasser- und Bodenverband sowie mit Beteiligung der Gemeinden Vaale und Vaalermoor über die Beendigung oder Fortsetzung des Monitorings zu entscheiden.

4.3 Trennung von Be- und Entwässerungsflächen

Um die Renaturierung des Moores auf den Kompensationsflächen einzuleiten, sind Vernässungsmaßnahmen durch weitgehende Trennung der Entwässerungssysteme durchzuführen.

4.4 Unterhaltung der Gräben

Auf Anforderung und in Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband Vaalermoor hat der TdV die Hauptentwässerungsgräben der Kompensationsflächen zu unterhalten.

4.5 Anlage von Kleingewässern

Bei der Anlage von Kleingewässern im Teilbereich I (nördlich der Bahnlinie) ist eine Beeinträchtigung der Verbandsgewässer „Randgraben“ und „Holstenau“ zu vermeiden.

Die genaue Anzahl und Lage der Wiesentümpel mit unterschiedlicher Tiefe ist einvernehmlich mit der zuständigen Wasserbehörde festzulegen.

4.6 Einschränkung der Jagd

Zur Umsetzung der jagdrelevanten Festsetzungen des LBP/E im Eigenjagdbezirk in den Teilbereichen III und IV hat der TdV den Jagdpachtvertrag unverzüglich zu kündigen und in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutz- und Jagdbehörden des Landes anzupassen.

4.7 Trockenrasenflächen

Nach der ersten Schilfmahd innerhalb der Vegetationsperiode auf den Trockenrasenflächen im Teilbereich III ist in Zusammenarbeit mit der zuständigen Naturschutzbehörde festzulegen, ob die Flächen weiterhin gepflegt werden müssen oder der natürlichen Sukzession überlassen werden können.

4.8 Dokumentation des Ist-Zustands der Ländereien und öffentlichen Wege

Der jetzige Zustand der Ländereien und der öffentlichen Wege im Kompensationsgebiet ist zu dokumentieren. Die Betonwege, insbesondere die Verbindungsstraße Krugsdamm, sind in einem verkehrstauglichen Zustand zu erhalten. Auswirkungen auf benachbarte Flächen sind zu vermeiden.

5. Erfolgskontrollen

In den Maßnahmengebieten sind Erfolgskontrollen im Hinblick auf die im LBP/E genannten Zielsetzungen durchzuführen. Die erforderlichen Untersuchungen sind mit den zuständigen Naturschutzbehörden des Landes abzustimmen. Mit den Erfolgskontrollen ist unverzüglich zu beginnen.

6. Entschädigung für kompensationsbedingte Pacht-/Nutzungseinschränkungen

Der TdV hat für die Nutzungseinschränkungen verpachteter Flächen, die durch die Heranziehung dieser Flächen für die geplanten Kompensationsmaßnahmen entstehen, den Pächtern angemessenen Ausgleich zu leisten, sofern nicht zuvor eine vertragliche Einigung zwischen TdV und Pächter erzielt oder die Beeinträchtigung durch Schutzvorkehrungen abge-

wendet werden kann. Kommt keine entsprechende Einigung zustande, ergeht eine gesonderte Entscheidung über die Festsetzung des Ausgleichs.

IV. Schutzauflagen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Rechte anderer

Vor Beginn der Maßnahmen im Bereich der Leitungsschutzstreifen für die beiden Erdgasleitungen der BEB Erdgas und Erdöl GmbH im Kompensationsgebiet Haseldorfer/Wedeler Marsch hat der TdV rechtzeitig Kontakt zum Leitungsbetrieb aufzunehmen, um die genaue Lage bzw. Höhenlage der Erdgasleitungen zu ermitteln und in Absprache mit dem Leitungsbetrieb leitungsgefährdende Maßnahmen auszuschließen.

V. Entscheidungen über Anträge, Einwendungen und Forderungen

Die Anträge, Einwendungen und Forderungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht bereits beschieden sind, sie keine Erledigung gefunden haben oder soweit ihnen nicht durch diese Entscheidung stattgegeben wird. Die während der Verhandlung im Erörterungstermin am 7. August 2002 gestellten Anträge sind, soweit sie entscheidungsreif waren, bereits beschieden worden. Die Entscheidungen und deren Begründungen ergeben sich aus der Niederschrift über den Erörterungstermin. Soweit dort die endgültige Entscheidung noch vorbehalten worden ist, sowie für die übrigen Anträge gelten die unter B. III. 2. zu den einzelnen Sachthemen genannten Begründungen.

VI. Vorbehalt weiterer Anordnungen und ergänzender Regelungen

Die Anordnung weiterer Einrichtungen und Maßnahmen zur Verhütung oder zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen bleibt vorbehalten, soweit nicht vorhersehbare nachteilige Wirkungen der Kompensationsmaßnahmen auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf das Recht eines anderen auftreten. Sind solche Maßnahmen, Einrichtungen oder die Unterhaltung der Einrichtungen, mit denen die nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen verhütet oder ausgeglichen werden könnten, wirtschaftlich nicht gerechtfertigt oder mit dem Vorhaben nicht vereinbar, so wird zu Gunsten des Berechtigten eine angemessene Entschädigung in Geld festgesetzt.

VII. Gesonderte Entscheidung über die in Niedersachsen durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen

Die Entscheidung über weitere im LBP/E enthaltene Kompensationsmaßnahmen, die in Niedersachsen umgesetzt werden sollen (im Belumer Außendeich, im Hullen und Allwörderer Außendeich) wurde in einem gesonderten Planfeststellungsbeschluss vom 24. August 2005, Az.: P- 143.3/38, über die in Niedersachsen gelegenen ergänzenden Kompensationsmaßnahmen zur Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe an die Containerschifffahrt getroffen.

VIII. Allgemeine Bestimmungen und Hinweise

1. Der Planfeststellungsbeschluss regelt alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem TdV und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

2. Soweit Rechte Dritter von der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen stärker als bisher angenommen berührt werden, können sich die Betroffenen schriftlich an die Planfeststellungsbehörde wenden. Ein ergänzendes Verfahren bleibt vorbehalten.
3. Aus datenschutzrechtlichen Gründen enthält der Planfeststellungsbeschluss keine Angaben zur Person privater Einwendungsführer. Den Einwendungsführern werden persönliche Kennziffern zugeordnet, die allein im Planfeststellungsbeschluss erscheinen. Über ihre jeweilige Kennziffer erhalten die Einwendungsführer einzeln Bescheid.

Die Namen der Einwender, deren Identität aus dem Inhalt der Einwendung offensichtlich ist, die öffentliche Interessen vertreten oder als Interessenvertreter für andere auftreten, sind nicht verschlüsselt.

IX. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

X. Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

B.

Begründung

I. Tatbestand

1. Träger des Vorhabens

Träger des Vorhabens ist die Bundesrepublik Deutschland (Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg.

Auf die detaillierte Darlegung zur Zuständigkeit des WSA Hamburg als TdV in dem Planfeststellungsbeschluss der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord (WSD Nord) vom 22. Februar 1999 - Az.: P-143.3/15 - wird verwiesen. Der TdV bleibt in diesem ergänzenden Planfeststellungsverfahren für die noch ausstehenden Kompensationsmaßnahmen weiterhin in der Pflicht.

2. Beschreibung des Vorhabens

2.1 Aufgabenstellung und Veranlassung

Die planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen ergänzen den Planfeststellungsbeschluss der WSD Nord vom 22. Februar 1999 für die Anpassung der Fahrrinne der Unter- und Außenelbe an die Containerschifffahrt.

Nach der diesem Planfeststellungsbeschluss zugrunde liegenden Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) verursacht der Fahrrinnenausbau Eingriffe im Sinne des § 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Ein Eingriff liegt vor, wenn die Veränderung der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes führt. Für den Verursacher eines Eingriffs besteht die naturschutzrechtliche Verpflichtung, unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer angemessenen Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Die erforderlichen Maßnahmen sind in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan darzustellen.

Die Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) hat aufbauend auf der UVS im August 1997 den LBP zur Anpassung der Fahrrinne der Unter- und Außenelbe an die Containerschifffahrt vorgelegt. Im LBP erfolgte u. a. die Herleitung und Ausweisung von Maßnahmengebieten zur Kompensation der Eingriffe. Da nach der UVS insbesondere der Gewässerlebensraum sowie naturnahe, tidebeeinflusste Lebensräume vom Eingriff betroffen sind, wurde – soweit möglich – versucht, elbnahe Bereiche aufzuwerten. Als Ergebnis der Standortsuche wurden daher entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen im

- **Maßnahmengebiet Hahnöfer Nebenelbe/Mühlenberger Loch,**
- **Maßnahmengebiet Belumer Außendeich,**
- **Maßnahmengebiet Stör-Mündungsbereich,**
- **Maßnahmengebiet Hetlingen/Giesensand,**
- **Maßnahmengebiet Spülfeld Pagensand**

geplant.

In den festgelegten Kompensationszielen für die jeweilige Planung wurden neben den Anforderungen der Eingriffsregelung auch die Ansätze eines gewässerökologischen Leitbildes sowie Zielkonzeptionen entsprechender naturschutzfachlicher Festsetzungen berücksichtigt. Für die konkrete Umsetzung der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen wurde auch die technische Machbarkeit sowie die Flächenverfügbarkeit überprüft. Grunderwerb war dabei nur für die Maßnahmenggebiete Belumer Außendeich und Stör-Mündungsbereich erforderlich. Aufgrund vorangegangener Recherchen im Vorwege der LBP-Bearbeitung schien eine prinzipielle Flächenverfügbarkeit der Maßnahmenggebiete gewährleistet zu sein.

Die Bilanzierung von Eingriff und landschaftspflegerischen Maßnahmen als Gegenüberstellung des im LBP ermittelten Kompensationsbedarfs und der Kompensationswirkung ergab eine vollständige Kompensation der Eingriffe durch die genannten fünf Maßnahmenggebiete.

Die im LBP von August 1997 beschriebenen Maßnahmenggebiete Hahnöfer Nebenelbe/Mühlenberger Loch, Hetlingen/Giesensand und Spülfeld Pagensand wurden mit entsprechenden Auflagen und geringen Änderungen planfestgestellt. Im Maßnahmenggebiet Belumer Außendeich konnten allerdings bis zum Planfeststellungsbeschluss nur ca. 184 ha von 650 ha, im Maßnahmenggebiet Stör-Mündungsbereich nur ca. 35 ha von 314 ha erworben werden, sodass sich der Beschluss mit entsprechenden Auflagen nur auf die erworbenen Teilflächen bezieht. Der Planfeststellungsbeschluss forderte den TdV daher auf, bis Ende 1999 den freiwilligen Flächenerwerb in den genannten Bereichen Belumer Außendeich und Stör-Mündungsbereich zu prüfen. Soweit möglich, sollten am aktuellen Verkehrswert orientiert, weitere Flächen erworben werden.

Sollte ein weiterer Grunderwerb in den Maßnahmenggebieten Belumer Außendeich und Stör-Mündungsbereich nicht möglich sein, sollten in den von den Ländern als geeignet genannten Suchräumen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden. Entsprechender Grunderwerb war dann in den Suchräumen zu tätigen. Als Suchräume zur Durchführung von Ausgleich und Ersatz wurden im Planfeststellungsbeschluss die Bereiche Hullen, Nordkehdingen, Allwördener Außendeich sowie der Raum Wischhafener Süderelbe für Niedersachsen festgelegt. Auf schleswig-holsteinischer Seite wurden die Bereiche Vaaler Moor, Stör-Mittelabschnitt, die Mündungsbereiche und die Mittelabschnitte der Krückau und der Pinnau sowie die Haseldorfer/Wedeler Marsch als Suchräume dokumentiert.

Insoweit blieb die Festsetzung weiterer Kompensation einer späteren Entscheidung vorbehalten. Der TdV wurde aufgefordert, in Abstimmung mit den Fachbehörden der Länder und

nach Anhörung der anerkannten Naturschutzverbände ein Konzept zur weiteren Kompensation zu erstellen. Hierbei sollten in erster Linie die freihändig zu erwerbenden Flächen in den Maßnahmengebieten Belumer Außendeich und Stör-Mündungsbereich, in zweiter Linie die freihändig zu erwerbenden Flächen in den Suchräumen und erst nachrangig diejenigen Flächen Berücksichtigung finden, die notfalls nur im Wege der Enteignung hätten in Anspruch genommen werden können.

2.2 Ergänzende Kompensationsmaßnahmen

Die vom TdV am 10. Januar 2001 vorgelegte Ergänzung des LBP beinhaltet die kurze Beschreibung der bereits planfestgestellten Maßnahmengebiete Hahnöfer Nebengelbe/Mühlenberger Loch, Hetlingen/Giesensand und Spülfeld Pagensand. Auch die ursprünglichen Maßnahmengebiete Belumer Außendeich und Stör-Mündungsbereich werden kurz beschrieben. Eine planerische Bearbeitung dieser Maßnahmengebiete im Rahmen der LBP-Ergänzung erfolgte auf Grund der Auflagen aus dem Planfeststellungsbeschluss und der zusätzlich erworbenen Flächen.

Alle Kompensationsflächen in Schleswig-Holstein (Stör-Mündungsbereich, Stör-Mittelabschnitt, Haseldorfer/Wedeler Marsch, Vaaler Moor) befinden sich im Eigentum des Trägers des Vorhabens. Damit ist sichergestellt, dass der TdV über die Kompensationsflächen verfügen kann.

2.2.1 Maßnahmengebiet Stör-Mündungsbereich

Das Maßnahmengebiet **Stör-Mündungsbereich** ist eine weitläufige, nur noch durch einige Baumreihen unterbrochene Auenlandschaft. Die ausgedehnten, intensiv genutzten Grundlandflächen werden von zahlreichen Gräben und Rücken durchzogen. Stellenweise unterliegen die Gräben noch dem Tideeinfluss. Die noch tidebeeinflusste Kremper Au mündet im Maßnahmengebiet in die Stör. Kompensations- und Entwicklungsziel ist die Entwicklung von naturnahen, ästuartypischen Strukturen und Biotoptypen auf den vom TdV erworbenen Flächen. Insgesamt stehen dem TdV im Stör-Mündungsbereich ca. 55 ha zur Durchführung von landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Verfügung. Da die Flächen teilweise noch dem Tideeinfluss unterliegen, können die Entwicklungsziele bereits durch Nutzungsaufgabe bzw. Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung erreicht werden.

Nur kleinere Bereiche des Grünlandes im Bereich der Kremper Au sollen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden. Auf diesen Flächen sollen sich Röhricht und Hochstauden entwickeln. Insgesamt sollen ca. 1,5 ha der natürlichen Sukzession überlassen werden. Alle sonstigen Grünlandflächen sollen extensiv bewirtschaftet werden. Das Offenhalten der Landschaft ist dabei für die Brut- und Rastvögel zwingende Voraussetzung für ihren nachhaltigen Schutz.

2.2.2 Maßnahmenggebiet Stör-Mittelabschnitt

Das ca. 13,8 ha große Maßnahmenggebiet **Stör-Mittelabschnitt** befindet sich in Fließrichtung gesehen rechts der Stör an der Stör-Schleife auf Flächen der Gemeinden Landrecht, Stördorf und Beidenfleth - in der Nähe von Wilster - im Landkreis Steinburg. Das Maßnahmengebiet umfasst dabei den Außendeichsbereich, kleine Teile des Maßnahmengebietes liegen binnendeichs vor dem Landesschutzdeich. Unmittelbar nördlich des Maßnahmengebietes mündet die Wilster Au in die Stör, südlich entwässert der Graben Kampritt mittels eines Schöpfwerkes in die Stör.

Nach der Biotoptypenkartierung herrscht im Außendeichsbereich des Maßnahmengebietes intensiv genutztes Grünland vor, sodass auch von einer entsprechenden Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung ausgegangen wird. Auch die Flächen binnendeichs werden nach Auswirkung der topographischen Karte als Grünlandstandort genutzt.

In Anlehnung an die allgemeinen Kompensations- und Entwicklungsziele sowie auch den Zielen und Vorgaben nationaler und regionaler Art werden folgende gebietsbezogene Entwicklungsziele für das Maßnahmenggebiet Stör-Mittelabschnitt verfolgt:

- Verbesserung und Sicherung des Lebensraumes für Brutvögel,
- Entwicklung von artenreichem Grünland mesophiler Standorte,
- Sicherung und Erhalt der Röhrichtbestände.

Die linearen Röhrichtvorkommen an der Stör und an den Gräben sollen durch Auszäunung vor Beweidung und Viehtrieb geschützt werden. Für alle sonstigen verbleibenden Grünlandflächen ist über eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung die Entwicklung von

mesophilem Grünland geplant. Zur Vernässung der Flächen sind vorhandene Gruppen in den Grünlandflächen nach den Gegebenheiten vor Ort zu schließen. Über diese Maßnahmen sollen sich wieder artenreichere Grünlandgesellschaften bilden.

2.2.3 Maßnahmenggebiet Haseldorfer/Wedeler Marsch

Das ca. 228 ha große Maßnahmenggebiet **Haseldorfer/Wedeler Marsch** liegt zwischen der Haseldorfer bzw. Hetlinger Binnenelbe und dem alten Elbdeich im Landkreis Pinneberg. Bis auf einen kleinen Teilbereich im Nordwesten zählen die Flächen verwaltungsmäßig zur Gemeinde Hetlingen. Südlich grenzt das LBP-Maßnahmenggebiet Hetlingen/Giesensand bzw. das bestehende Naturschutzgebiet „Haseldorfer Binnenelbe mit Elbvorland“ an. Bis 1975 war die Haseldorfer/Wedeler Marsch eine Flussmarsch im Tideregime der Unterelbe. Ende der 70er Jahre wurden die ehemaligen Außendeichflächen durch den Bau des Landeshauptdeiches unmittelbar an der Elbe weitestgehend vom Tidegeschehen abgetrennt. Nur die Hetlinger Binnenelbe sowie der Bullenfluss sind noch tidebeeinflusst. Das Wehr im Bereich der Kläranlage Hetlingen trennt dabei die noch tidebeeinflusste Hetlinger Binnenelbe von der nicht mehr tidebeeinflussten Haseldorfer Binnenelbe. Durch die Eindeichung, Intensivierung der Landwirtschaft sowie die Grundwasserentnahmen wurden die vormals typischen Feuchtwiesen der Haseldorfer/Wedeler Marsch stark verändert.

In Anlehnung an die allgemeinen Kompensations- und Entwicklungsziele werden die folgenden gebietsbezogenen Entwicklungsziele für das Maßnahmenggebiet Haseldorfer/Wedeler Marsch verfolgt:

- Verbesserung und Sicherung des Lebensraumes für Brutvögel und Rastvögel,
- Entwicklung von artenreichem Grünland mesophiler Standorte unter besonderer Berücksichtigung der Schachbrettblume.

Die genannten Kompensations- und Entwicklungsziele sind nur über eine in ihrer Intensität stark eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung realisierbar. Die weithin offene Marschlandschaft ist für die Brut- und Rastvögel im Bereich Wedel und Haseldorf von besonderer Wichtigkeit.

2.2.4 Maßnahmenggebiet Vaaler Moor

Das Maßnahmenggebiet **Vaaler Moor** liegt südöstlich von Hochdonn am Nord-Ostsee-Kanal im Kreis Steinburg etwa 15 km nordwestlich der Kreisstadt Itzehoe. Naturräumlich befindet sich das Maßnahmenggebiet Vaaler Moor unmittelbar vor dem Geestrand und liegt damit im Bereich der typischen Randbemoorungen der Elbmarsch.

Das Vaaler Moor konnte erst verhältnismäßig spät abgebaut und kultiviert werden, da die Entwässerung vermutlich durch vor der Geestkante austretendes Hangdruckwasser erschwert war. Nach der Gründung der Ortschaft Vaalermoor setzte die intensive Moorkolonisation ein. Noch vor 100 Jahren gab es großflächige Moor- und Heidegebiete, die heute weitgehend bzw. ganz verschwunden sind. Die Heideflächen wurden in landwirtschaftliche Nutzung überführt und die Moorflächen entwässert und abgebaut.

Folgende Entwicklungsziele werden für das Maßnahmenggebiet Vaaler Moor verfolgt:

- Langfristiger Erhalt und Sicherung der Hochmoorvegetationsreste durch Vernässung und Pflegemaßnahmen,
- Entwicklung von artenreichem, ganzjährig vernässtem Verlandungs-Röhricht im Bereich der Spülfelder unter besonderer Berücksichtigung der Wertigkeit der Silbergrasfluren und ihrer Vegetationsbestände,
- Entwicklung von nassem Grünland- und Gehölzbrachen zur langfristigen Ausbreitung von Hochmoorgesellschaften,
- Entwicklung von artenreichem Feuchtgrünland.

3. Darstellung des Planfeststellungsverfahrens

3.1 Vorlage der Planunterlagen

Der Träger des Vorhabens reichte die in Abschnitt A. I. aufgeführten Planunterlagen gemäß § 73 Abs. 1 VwVfG am 10. Januar 2001 bei der Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde der WSD Nord ein.

3.2 Bekanntmachung des Vorhabens

3.2.1 Bekanntmachung des Vorhabens in den schleswig-holsteinischen Gemeinden

Das Vorhaben wurde gemäß § 17 Nr. 2 WaStrG i. V. m. § 73 Abs. 5 VwVfG ortsüblich in den anliegenden Gemeinden der schleswig-holsteinischen Kompensationsflächen bekannt gemacht:

Gemeinde	Ortsübliche Bekanntmachung des Vorhabens durch	am
• Amt Elmshorn-Land für die Gemeinde Seestermühe	Aushang im Bekanntmachungskasten	9. März 2001
• Amt Haseldorf für die Gemeinden Haseldorf und Hetlingen	Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinden	14. Februar 2001
• Amt Herzhorn für die Gemeinde Borsfleth	Veröffentlichung in der „Norddeutschen Rundschau“ und in den „Elmshorner Nachrichten“	1. März 2001
• Amt Moorrege für die Gemeinde Holm	Aushang in der Gemeinde	13. Februar 2001
• Amt Schenefeld für die Gemeinden Gribbohm, Nutteln, Vaale und Vaalermoor	Aushang in den Gemeinden	22. Februar 2001
• Amt Wilstermarsch für die Gemeinden Beidenfleth, Landrecht, Stördorf u. Wewelsfleth	Veröffentlichung in der „Wilsterschen Zeitung“	1. März 2001
• Stadt Wedel	Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus	5. März 2001

Neben der ortsüblichen Bekanntmachung des Vorhabens in den Gemeinden erfolgte am 1. März 2001 auch eine Veröffentlichung in der Pinnerberger Zeitung, den Uetersener Nachrichten und dem Wedel-Schulauer-Tageblatt.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan zur Vermeidung ihres Ausschlusses spätestens bis zum 25. April 2001 schriftlich oder zur Nie-

derschrift bei der Wasser- und Schifffahrsdirektion Nord, Hindenburgufer 247, 24106 Kiel, oder bei einer der Gemeinden, in denen die Planunterlagen auslagen, zu erheben waren.

Darüber hinaus wurden mit Schreiben vom 7. März 2001 und 9. März 2001 die der Planfeststellungsbehörde bekannten Anlieger und Pächter im Maßnahmenggebiet persönlich informiert. Diese möglicherweise von dem Vorhaben betroffenen Personen wurden unter Hinweis auf die Einwendungsfrist bis zum 25. April 2001 über die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens unterrichtet und erhielten eine Ablichtung der öffentlichen Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen.

Auch die aus dem Planfeststellungsverfahren „Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe an die Containerschifffahrt“ hervorgegangenen Kläger wurden über ihre Rechtsanwälte mit Schreiben vom 12. März 2001 über dieses eingeleitete Ergänzungsverfahren zur Festsetzung der noch ausstehenden Kompensationsmaßnahmen informiert.

3.2.2 Planauslegung betreffend die schlesw.-holsteinischen Kompensationsflächen

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 12. März 2001 bis einschließlich 11. April 2001 in den nachstehend genannten Ämtern und Dienststellen während der Dienststunden zur Einsicht aus:

- Amt Elmshorn-Land, Lornsenstraße 52, 25335 Elmshorn, für die Gemeinde Seestermühe,
- Amt Haseldorf, Kamperrege 5, 25489 Haseldorf, für die Gemeinden Haseldorf und Hetlingen,
- Amt Herzhorn, Wilhelm-Ehlers-Straße 10, 25379 Herzhorn, für die Gemeinde Borsfleth,
- Amt Moorrege, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege, für die Gemeinde Holm,
- Amt Schenefeld, Mühlenstraße 2, 25560 Schenefeld, für die Gemeinden Gribbohm, Nutteln, Vaale und Vaalermoor,
- Amt Wilstermarsch, Kohlmarkt 25, 25554 Wilster, für die Gemeinden Beidenfleth, Landrecht, Stördorf und Wewelsfleth,
- Stadt Wedel, Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel,
- Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg, Moorweidenstraße 14, 20148 Hamburg und
- Wasser- und Schifffahrsdirektion Nord, Hindenburgufer 247, 24106 Kiel.

3.2.3 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in Schleswig-Holstein

Unter Fristsetzung bis zum 25. April 2001 wurde gemäß § 17 Nr. 1 WaStrG den unter Ziffer 3.2.2 genannten Städten, Gemeinden und Gemeindeverbänden in ihrer Eigenschaft als Behörde im Sinne des § 73 Abs. 2 VwVfG mit Schreiben vom 7. Februar 2001 Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen zu den geplanten Maßnahmen gegeben.

In weiter Auslegung des § 73 Abs. 2 VwVfG, der nur die Stellungnahmen von Behörden vorschreibt, wurden mit Schreiben vom 20. Februar 2001 unter Fristsetzung bis zum 25. April 2001 von den nachstehend aufgeführten Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen zu den geplanten Maßnahmen eingeholt:

- Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein - Staatskanzlei,
- Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein,
- Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein - Abteilungen Wasserwirtschaft und Naturschutz,
- Kreis Pinneberg - Untere Naturschutzbehörde und Untere Wasserbehörde,
- Kreis Steinburg - Untere Naturschutzbehörde und Untere Wasserbehörde,
- Staatliches Umweltamt Itzehoe,
- Amt für ländliche Räume Lübeck,
- Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein - Abteilungen Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässer,
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein - Obere Denkmalschutzbehörde,
- Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein,
- Landesamt für Straßenbau und Straßenverkehr Schleswig-Holstein,
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein,
- Oberfinanzdirektion Magdeburg - Bundesvermögensabteilung,
- Bundesvermögensamt Pinneberg,
- Deich- und Hauptsielverband Haseldorfer Marsch,

- Deich- und Hauptsiegelverband Kremper Marsch,
- Deich- und Hauptsiegelverband Seestermüher Marsch,
- Deich- und Hauptsiegelverband Wilstermarsch Marsch,
- Wasser- und Bodenverband Wedeler Außendeich.

3.2.4 Beteiligung anerkannter Naturschutzverbände

Die nach §§ 58 und 60 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anerkannten Naturschutzverbände des Landes Schleswig-Holstein und des Bundes,

- Arbeitsgemeinschaft der nach § 29 BNatSchG beteiligten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein,
- Arbeitsgemeinschaft Geobotanik in Schleswig-Holstein und Hamburg e. V.,
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e. V.,
- Landesjagdverband Schleswig-Holstein e. V.,
- Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e. V.,
- Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e. V.,
- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e. V.,
- Schleswig-Holsteinischer Heimatbund,
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband Schleswig-Holstein e. V.,
- Verein Jordsand zum Schutz der Seevögel und der Natur e. V.,
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.,
- Bund Heimat und Umwelt in Deutschland e. V.,
- Bundesverband beruflicher Naturschutz e. V.,
- Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V.,
- Deutscher Falkenorden e. V.,
- Deutscher Jagdschutzverband e. V.,
- Deutscher Naturschutzring e. V.,

- Deutscher Rat für Vogelschutz e. V.,
- Deutscher Tierschutzbund e. V.,
- Grüne Liga e. V.,
- Komitee gegen den Vogelmord e. V.,
- Naturschutzbund Deutschland e. V.,
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.,
- Schutzgemeinschaft Deutsches Wild e. V.,

wurden mit Schreiben vom 1. März 2001 unter Fristsetzung zum 25. April 2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

3.3 Erörterung

Gemäß §§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG, 17 Nr. 3 WaStrG fand die Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen zu den geplanten Kompensationsmaßnahmen am 7. August 2002 in Brunsbüttel, nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom 25. Juni 2002 in den Gemeinden Seestermühe, Borsfleth, Gribbohm, Nutteln, Vaale, Vaalermoor, Haseldorf, Hetlingen, Holm, Beidenfleth, Landrecht, Stördorf, Wewelsfleth und der Stadt Wedel, statt.

Außerdem erschien die Veröffentlichung des Erörterungstermins am 29. Juli 2002 in den „Elmshorner Nachrichten“, der „Norddeutschen Rundschau“, der „Pinneberger Zeitung“, den „Uetersener Nachrichten“, dem „Wedel-Schulauer-Tageblatt“ und in der „Wilsterschen Zeitung“. Die am Verfahren Beteiligten wurden von dem Erörterungstermin gemäß § 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG gesondert schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Ablichtungen der Niederschrift über die Erörterung einschließlich der gestellten Anträge sind allen Teilnehmern zugegangen.

3.4 Gutachterliche Stellungnahme zur Hochmoor-Renaturierung im Vaaler Moor

Auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde reichte der TdV im September 2004 ein ergänzendes Gutachten zu den geplanten Kompensationsmaßnahmen im Vaaler Moor nach,

das den nachstehenden Beteiligten mit Schreiben vom 10. Dezember 2004 zur Stellungnahme übersandt wurde:

- Gemeinde Vaalermoor,
- Wasser- und Bodenverband Vaalermoor,
- Stiftung Naturschutz,
- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein (Einvernehmensbehörde),
- Staatliches Umweltamt Itzehoe,
- Staatliches Umweltamt Itzehoe - Integrierte Station Unterelbe -
- Kreis Steinburg - UWB und UNB.

Im Nachgang dazu erhielten auch die Gemeinden Vaale, Nutteln und Gribbohm mit Schreiben vom 4. November 2005 die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Gutachten.

3.5 Einvernehmen

Soweit das Vorhaben Belange der Landeskultur oder der Wasserwirtschaft berührt, bedarf die Feststellung des Planes gemäß § 14 Abs. 3 und § 4 WaStrG des Einvernehmens mit der zuständigen Landesbehörde. Zuständige Landesbehörde für die Maßnahmenggebiete ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.

Der Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses wurde der Einvernehmensbehörde mit Schreiben vom 30. März 2006 übersandt. Mit Schreiben vom 25.07.2006 erteilte das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein das Einvernehmen.

II. Formalrechtliche Würdigung

1. Anzuwendendes Recht

Die Anpassung der Fahrinne der Unter- und Außenelbe an die Containerschifffahrt wurde im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt. Die rechtlichen Grundlagen zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für die Fahrrinnenanpassung sind in diesem Verfahren nicht mehr Gegenstand der Prüfung. Hierzu wird auf den Planfeststellungsbeschluss der WSD Nord vom 22. Februar 1999 verwiesen.

Die vorhabensbedingten Eingriffe sind im Sinne der Eingriffsregelung zu kompensieren (§ 19 Abs. 2 BNatSchG, §§ 10, 12 NNatG), d. h. erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind auszugleichen, wiederherzustellen bzw. zu ersetzen. Mit Planfeststellungsbeschluss der WSD Nord vom 22. Februar 1999 konnten die für den Eingriff der Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe umzusetzenden Kompensationsmaßnahmen noch nicht abschließend geregelt werden. Diesbezüglich blieb die Festsetzung weiterer Kompensationsmaßnahmen einer späteren Entscheidung vorbehalten.

Soweit die Entscheidung nicht bereits die erforderlichen Abschnitte des Planfeststellungsverfahrens durchlaufen hat, sind Betroffene anzuhören (§ 28 VwVfG), ist Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und bedarf die Entscheidung des Einvernehmens der zuständigen Landesbehörde, wenn Belange der Landeskultur oder der Wasserwirtschaft berührt werden (§ 14 Abs. 3 WaStrG). Insoweit war für die abschließende Festsetzung der Kompensationsmaßnahmen ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren gemäß § 14 Abs. 1 WaStrG durchzuführen.

Anzuwenden sind demgemäß die Bestimmungen des Bundeswasserstraßengesetzes, ergänzt durch die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes. Nach § 75 Abs. 1 VwVfG hat der Planfeststellungsbeschluss Konzentrationswirkung. Danach sind neben dem Planfeststellungsbeschluss andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen nicht erforderlich. Die Konzentrationswirkung schafft eine Zuständigkeits- und Verfahrenskonzentration dahin, dass bei der Planfeststellungsbehörde alle behördlichen Entscheidungszuständigkeiten zusammengefasst werden und ein einziges Verfahren nach den Vorschriften des Bundeswasserstraßengesetzes - Fachplanungsgesetz - durchzuführen ist. Verfahrensvor-

schriften der ersetzten Verwaltungsakte entfallen. Aufgrund dieser Konzentrationswirkung ist die Planfeststellungsbehörde verpflichtet, die materiellrechtlichen Anforderungen, die für die anderen behördlichen Entscheidungen maßgeblich wären, zu beachten.

2. Zuständigkeit

2.1 Zuständigkeit des WSA Hamburg als Träger des Vorhabens

Da das WSA Hamburg als TdV der Ausbaumaßnahme auch der Verursacher des Eingriffs in Natur und Landschaft ist, ist eben das WSA Hamburg zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren (§ 19 Abs. 2 BNatSchG).

2.2 Zuständigkeit der WSD Nord als Planfeststellungsbehörde

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der WSD Nord als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus § 14 Abs. 1 Satz 3 WaStrG. Die Strecke des Fahrrinnenausbaus in der Elbe liegt in ihrem Zuständigkeitsbereich (vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 22. Februar 1999).

In dem Planfeststellungsbeschluss vom 22. Februar 1999 hatte sich die Planfeststellungsbehörde der WSD Nord die Entscheidung über die Festsetzung weiterer Kompensationsmaßnahmen vorbehalten. Der Festsetzung weiterer Kompensationsmaßnahmen kommt die Planfeststellungsbehörde nunmehr nach.

3. Verfahren

Das Planfeststellungsverfahren ist nach den in § 17 WaStrG in Verbindung mit § 73 VwVfG vorgesehenen Regeln unter Beachtung der notwendigen Förmlichkeiten durchgeführt worden.

Die Planunterlagen haben nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung (Veröffentlichung durch Aushänge in den Gemeinden und in Tageszeitungen) vom 12. März bis einschließlich

11. April 2001 während der Dienststunden bzw. Öffnungszeiten in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt, zur allgemeinen Einsicht ausgelegt (§ 17 WaStrG i. V. m. § 73 Abs. 3 und 5 VwVfG). In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens bis zum 25. April 2001 schriftlich oder zur Niederschrift bei der WSD Nord in Kiel oder bei einer der Gemeinden, in denen die Planunterlagen auslagen, zu erheben waren.

Allen Behörden sowie den mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben betrauten Verbände, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurde Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben (§ 17 WaStrG i. V. m. § 73 Abs. 2 VwVfG). Ebenso erhielten die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie die vom Land Schleswig-Holstein anerkannten Vereine Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme (§ 58 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 BNatSchG).

Der Plan, die Stellungnahmen der Behörden und Verbände sowie die erhobenen Einwendungen wurden am 7. August 2002 in Brunsbüttel gemäß § 17 WaStrG i. V. m. § 73 Abs. 6 VwVfG nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung erörtert. Zuvor wurden die Beteiligten mit angemessener Frist schriftlich geladen. Von diesem Erörterungstermin wurde eine Niederschrift gefertigt, die den Teilnehmern als Abdruck zuging.

In den Stellungnahmen und Einwendungen sowie im Erörterungstermin wurde deutlich, dass wegen befürchteter nachteiliger Auswirkungen der geplanten Vernässungsmaßnahmen auf Nachbarflächen bzw. vorhandene Bebauung erhebliche In den Stellungnahmen und Einwendungen, sowie im Erörterungstermin wurde deutlich, dass wegen befürchteter nachteiliger Auswirkungen der geplanten Vernässungsmaßnahmen auf Nachbarflächen bzw. Widerstände gegen die Kompensationsmaßnahme Vaaler Moor bestanden. Nach längeren Verhandlungen, insbesondere zwischen dem TdV, Fachbehörden und Fachverbänden, hat der TdV eine gutachterliche, hydrologische und grundbauliche Stellungnahme zu den im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen geplanten Maßnahme im Vaaler Moor erstellen lassen. Die gutachterliche Stellungnahme ist dem Planfeststellungsbeschluss als Anlage beigefügt.

Das nach § 14 Abs. 3 WaStrG vorgesehene Einvernehmen ist, soweit durch das Vorhaben Belange der Landeskultur oder der Wasserwirtschaft berührt werden, mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein herbeigeführt worden.

III. Materielle rechtliche Würdigung

Die Planfeststellung konnte gemäß § 19 WaStrG in Verbindung mit § 72 VwVfG nach Würdigung aller öffentlich-rechtlichen und privaten Belange erfolgen, da das Vorhaben im öffentlichen Interesse liegt und dieses in Abwägung mit den Interessen und Rechten Dritter sowie sonstigen öffentlichen Belangen vorgeht.

1. Allgemeine Planrechtfertigung

Für das Vorhaben besteht ein entsprechender Bedarf. Dieser ergibt sich aus der vorbehaltenen Entscheidung zur Festsetzung weiterer Kompensation im Planfeststellungsbeschluss der WSD Nord für die Anpassung der Fahrrinne der Unter- und Außenelbe an die Containerschifffahrt vom 22. Februar 1999. Die Festsetzung der mit dem LBP/E vorgeschlagenen Maßnahmen ist zur Kompensation des mit der Fahrrinnenanpassung verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlich.

2. Darstellung, Bewertung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

2.1 Auswirkungen der Fahrrinnenanpassung

**Einwender: Deich- und Hauptsielverband Haseldorfer Marsch,
Amt Wilstermarsch, Gemeinde Wewelsfleth**

Die im Planfeststellungsverfahren behandelten Maßnahmen zur Fahrrinnenanpassung würden den heutigen Zustand in Bezug auf den geplanten Ausbauzustand betrachten. Die damit verbundenen Auswirkungen auf den Deichbau sowie die Sedimentierung in Flachwasserbereichen und Nebenflüssen der Elbe könnten jedoch mit den heutigen, zur Verfügung stehenden Messtechniken nicht oder nur in hypothetischer Weise nachgewiesen werden. Die Maßnahme sei im Verhältnis zum Gesamtobjekt „Fluss Elbe“ lediglich eine minimale Maßnahme. Werde jedoch ein größerer Zeitraum in Betracht gezogen und die in diesem Zeitraum durchgeführten Maßnahmen zur Fahrrinnenanpassung und Vertiefung in der Summe betrachtet, lasse sich nachweisen, dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen diesen Baumaßnahmen und Auswirkungen bestehe. Beispielsweise sei hier ein Zeitraum von 15 Jahren betrachtet, in welchem die Strömungsgeschwindigkeit der Elbe erheblich zugenommen habe und damit auch eine Sedimentierung in den weniger stark durchströmten Flachwasserberei-

chen. Damit bestehe zwischen den Ausbaumaßnahmen und den Veränderungen des Stromes ein kausaler Zusammenhang, welcher sich jedoch in der jeweiligen schrittweisen Anpassung/Vertiefung des Stromes nicht nachweisen lasse.

Der Deich- und Hauptsielverband Haseldorfer Marsch beantragt insoweit, nicht nur die jetzt geplante Maßnahme zu betrachten, sondern die in weiterer Zukunft folgenden Fahrrinnenanpassungen etc. immer auf den heutigen Stand zu beziehen oder noch besser auf den Stand von 1985.

Der Verband rechnet auf Grund seiner Erfahrungen damit, dass es bei entsprechenden Wind- und Tideverhältnissen in unmittelbarer Zukunft zu einem Deichbruch bzw. Versagen des Hochwasserschutzes kommen werde. Dies ergebe sich aus den immer geringer werdenden Volumina für das Wasser, das bei Sturmfluten nicht mehr genügend in die Elbe und Nebenflüsse gedrängt werde, da die Sedimentierung/Verschlickung erheblich zugenommen, die Fließgeschwindigkeit sich ebenfalls gesteigert habe und die Wassermengen im Bereich der Fahrrinne größer geworden sei.

Im Übrigen komme es zu erheblichen Sedimentablagerungen im Bereich der unteren Stör. Dieses habe für die Nutzung der Naherholungseinrichtungen der Gemeinde Wewelsfleth, insbesondere des Sportboothafens, nachteilige Folgen. Speziell der im Ort ansässige Werftbetrieb werde durch die Maßnahme beeinträchtigt.

Die Einwendungen sind unbegründet.

Diese Einwendungen richten sich gegen vermeintliche Auswirkungen des bereits vollzogenen bzw. eines in der Zukunft liegenden Ausbaus von Unter- und Außenelbe. Die Auswirkungen eines Elbe-Ausbaus sind jedoch nicht Gegenstand des anstehenden Ergänzungsverfahrens. Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens sind die ergänzenden Kompensationsmaßnahmen in Schleswig-Holstein.

2.2 Fortschreibung des mit Beschluss vom 22. Februar 1999 festgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplans

Einwender: Staatliches Umweltamt Itzehoe

Entsprechend dem ökologischen Potenzial des bereits festgestellten Maßnahmensgebietes Hetlingen/Giesensand als Wiesenvogel-Lebensraum und Anatiden-Rastgebiet wird angeregt, der störenden Kulissenwirkung der Gehölze (v. a. Weiden) durch einen regelmäßigen Rückschnitt entgegen zu wirken.

Die Einwendung ist unbegründet.

Der Vorschlag bezieht sich auf das bereits planfestgestellte Maßnahmensgebiet Hetlingen-Giesensand. Insofern kann der mit Planfeststellungsbeschluss vom 22. Februar 1999 festgestellte LBP in diesem Verfahren nicht geändert bzw. angepasst werden.

2.3 Grundstückserwerb für die Maßnahmen

Einwender: HWM 12, HWM 19, WM 2

Dem TdV werden für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen weitere an das Maßnahmensgebiet grenzende Flächen von Grundstückseigentümern zum Erwerb angeboten.

Andere Eigentümer befürchten, dass ihre an das Maßnahmensgebiet grenzenden Eigentumsflächen zur Umsetzung der geplanten Kompensationsmaßnahmen für den TdV noch erforderlich wären und lehnen einen Verkauf ihrer Grundstücke ab.

Die Einwendungen sind unbegründet.

Der TdV kann die Eingriffe in die aquatischen und terrestrischen Lebensräume durch das Vorhaben der Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe mit den vorgesehenen Flächen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in ihrer Gesamtheit kompensieren.

Die von den Einwendern dem TdV zum Erwerb angebotenen Grundstücke sind zur Durchführung der geplanten Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich. Ob der TdV dennoch ein Interesse an dem Erwerb dieser Flächen hat, bleibt seiner Entscheidung überlassen.

Bei den im Grunderwerbsverzeichnis dargestellten Flächen handelt es sich um an das Maßnahmengebiet angrenzende Flächen, die vom TdV zur Umsetzung der Maßnahmen nicht benötigt werden, sodass die Befürchtungen der Einwender, der TdV müsse weitere Flächen kaufen, unbegründet sind.

2.4 Maßnahmenplanung/Rechtsfragen

2.4.1 Wegfall des Erfordernisses von Kompensationsmaßnahmen

**Einwender: Gemeinde Vaalermoor,
VM 8**

Die geplanten Kompensationsmaßnahmen seien nicht erforderlich, da sich die Bundesländer Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein auf den Ausbau eines neuen Tiefseewasserhafens in Wilhelmshaven geeinigt haben. Eine Vertiefung der Elbe sei damit nicht mehr erforderlich, und die vorhandene Vertiefung könne im Rahmen der natürlichen Versandung wieder rückgängig gemacht werden.

Die Einwendung ist unbegründet.

Hier geht es um die Planfeststellung der noch ausstehenden Kompensationsmaßnahmen für die bereits 2000 durchgeführte Anpassung der Unter- und Außenelbe an die Containerschifffahrt. Der geplante Ausbau eines neuen Tiefseewasserhafens in Wilhelmshaven steht hiermit in keinem Zusammenhang.

2.4.2 Verkleinerung der Kompensationsfläche in Hetlingen/Giesensand

Einwender: Kreis Pinneberg, Untere Naturschutzbehörde

Es könne nicht akzeptiert werden, dass sich der bereits planfestgestellte Bereich Hetlingen/Giesensand um ca. 11 ha verkleinert. Es bedürfe einer Klärung, warum dieser Bereich nicht mehr zur Verfügung stehe und einer Überprüfung der daraus resultierenden Einschränkungen für den gesamten Maßnahmenraum. Selbst dann, wenn diese Fläche weiterhin für eine intensive landwirtschaftliche Nutzung erforderlich sein sollte, sei die Einbeziehung mit speziellen Festlegungen in den Gesamtkomplex sinnvoll.

Die Einwendung ist unbegründet.

Bei dieser Fläche in der Größe von 11 ha handelt es sich um einen Zugang zum Hauptdeich, der für den Pächter dieser Fläche aus betrieblichen Gründen zu erhalten ist. Im Rahmen der Verhandlungen über Pacht und Bewirtschaftung der Kompensationsflächen ergab sich die Notwendigkeit, die Flächen zwischen Gehöft und dem Hauptdeich aus der Planung herauszulösen, um dem Pächter die Bewirtschaftung seiner Flächen nicht unangemessen zu erschweren.

Da diese Flächen nicht mittig, sondern am Rande des Maßnahmenggebietes liegen, sind Einschränkungen für das Maßnahmenggebiet insgesamt nicht zu befürchten.

2.4.3 Kompensationsdefizite durch Mehrfachanrechnung von Maßnahmen

Einwender: NABU Schleswig-Holstein

Nach dem LBP 97 (Tabelle 9.1-14) ergebe sich ein Kompensationsflächenbedarf von insgesamt 1708,2 ha. Es sei nicht akzeptabel, den Kompensationsflächenbedarf für verschiedene erhebliche/nachhaltige Schutzgutbeeinträchtigungen durch mehrfache Anrechnung von Kompensationsmaßnahmen „herunterzurechnen“. Der Kompensationsbedarf von 1708,2 ha sei in voller Höhe durch Bereitstellung von Flächen zu erfüllen. Aus den vorliegenden Unterlagen sei zu entnehmen, dass die Kompensationsmaßnahmen auf einer Fläche von 1472,8 ha durchgeführt werden sollen; es bestehe demnach ein Kompensationsdefizit.

Die Einwendung ist unbegründet.

Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf das laufende Planfeststellungsverfahren, sondern auf Inhalte des LBP von 1997. Die Thematik des Mehrfachansatzes wurde bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 22. Februar 1999 bewertet (dort S. 278 ff.).

2.4.4 Kompensationsdefizit durch verbal-argumentatives Vorgehen im LBP/E

Einwender: NABU Schleswig-Holstein

Die Vorgehensweise zum Nachweis der Kompensation im Rahmen der LBP-Ergänzung nur auf verbal-argumentativem Wege sei nicht akzeptabel. In keinem der zusätzlichen Maßnah-

menbereiche könne eine durchgehende Kompensationswirkung des Faktors 1 oder 0,75 angerechnet werden, sodass im Endeffekt ein Flächendefizit zu verzeichnen sei.

Die komplizierte Berechnung der Kompensationswirkung einzelner Maßnahmen und die unscharfe Trennung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bereits im LBP 1997 erschwere die Beurteilung. Nach dem LBP 1997 reduziere sich die Kompensationswirkung

- je weiter entfernt das Maßnahmengebiet vom Ort des Eingriffs liege,
- je geringer die Funktionalität zum Eingriff und
- je eingeschränkter der Tideeinfluss noch gegeben sei (S. 8-18 LBP 1997).

Bei einem wesentlichen Teil der Maßnahmen in der LBP-Ergänzung handele es sich um Gebiete ohne räumlichen Zusammenhang zur Elbevertiefung (Vaaler Moor, Stör-Mittelabschnitt, Haseldorfer/Wedeler Marsch). Außerdem entfalle im Bereich der Störmündung der Anschluss an die Tide, da eine Öffnung der Sommerdeiche nicht möglich sei.

Die Einwendung ist unbegründet.

Die nach Abstimmung mit den Fachbehörden der beteiligten Länder im Planfeststellungsbeschluss vom 22. Februar 1999 festgelegten Suchräume können nach ähnlichen Zielsetzungen aufgewertet werden wie das Maßnahmengebiet Stör-Mündung und sind somit zur Kompensation der Eingriffe geeignet. Daher erübrigt sich eine Abstufung der Kompensationswirkung der Maßnahmen nach der Methodik im 1999 planfestgestellten LBP.

Der Planfeststellungsbeschluss von 1999 stellt in seiner vorbehaltenen Entscheidung (Ziffer 2.6, Seite 25) die Prüfung der Flächenverfügbarkeit vorrangig in den Maßnahmengebieten Belumer Außendeich und Stör-Mündungsbereich und nachrangig in den Suchräumen sowie den freihändigen Flächenerwerb und damit die Umsetzbarkeit der Maßnahmen möglichst ohne Enteignungen in den Vordergrund.

In der LBP-Ergänzung erfolgt dementsprechend auch keine rechnerische, bilanzierende Gegenüberstellung des Kompensationsbedarfs und des anrechenbaren Maßnahmenumfangs nach Höhe der Kompensationswirkung. Die Eignung der Maßnahmen in den zusätzlich geplanten Maßnahmengebieten erfolgt über den fachlichen Vergleich ihrer Kompensations- und Entwicklungsziele, d. h. in verbal-argumentativer Form. Die fachliche Ableitung der Gleichwertigkeit der Maßnahmen und Flächen in den zusätzlichen Maßnahmengebieten er-

folgt anhand der Gegenüberstellung der Kompensations- und Entwicklungsziele der ursprünglichen und der zusätzlich geplanten Maßnahmen.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 22. Februar 1999 wurde der TdV dazu verpflichtet, auf den erworbenen Flächen im Störmündungsbereich die geplanten Maßnahmen durchzuführen, ohne die geplante Öffnung des Sommerdeichs. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen im Störmündungsbereich sind somit ohne die geplante Öffnung des Sommerdeichs als Kompensationsmaßnahmen anerkannt worden. Ein zusätzlicher Maßnahmenbedarf durch den Wegfall der Öffnung des Sommerdeichs der damit verbundenen Abnahme der Funktionalität bei einigen Maßnahmen für den terrestrischen, tidebeeinflussten Lebensraum im Maßnahmensgebiet Störmündungsbereich wurde im Planfeststellungsbeschluss von 1999 nicht abgeleitet.

2.4.5 Kompensationsdefizit durch DASA-Erweiterung

Einwender: NABU Schleswig-Holstein

Die Ausgleichsmaßnahme Mühlenberger Loch/Hahnöfer Nebelbe könne wegen der Zuschüttung eines Teils des Mühlenberger Loches im Rahmen der DASA-Erweiterung nicht ihre vorgesehene Kompensationswirkung entfalten. Es entstehe hierdurch ein Flächendefizit.

Die Einwendung ist unbegründet.

Potenzielle Beeinträchtigungen der bereits mit Beschluss vom 22. Februar 1999 planfestgestellten Kompensationsmaßnahme „Mühlenberger Loch/ Hahnöfer Nebelbe“ durch die DASA-Erweiterung sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur DASA-Erweiterung zu behandeln, welches dem Verfahren zur Anpassung der Außen- und Unterelbe nachgelagert ist.

2.4.6 Zersplitterung der Kompensationsflächen

Einwender: NABU Schleswig-Holstein

Der „Flickenteppich“ aus bewirtschafteten und unbewirtschafteten Flächen in den Kompensationsgebieten Vaaler Moor, Stör-Mittelabschnitt und Haseldorfer/Wedeler Marsch lasse wirksame Kompensationsmaßnahmen nicht zu.

Die Einwendung ist unbegründet.

Bei der Bereitstellung der Flächen für Kompensationsmaßnahmen sollten Enteignungen vorrangig vermieden werden. Beim Erwerb der Kompensationsflächen konnten nicht alle vorgesehenen Flächen für zusammenhängende Kompensationsmaßnahmen bereitgestellt werden. Soweit es möglich war, konnten über Landtausch zusammenhängende Flächen zur Verfügung gestellt werden. Dies ist nicht überall in vollem Umfang gelungen, dafür waren aber auch keine Enteignungen erforderlich.

Einige der Maßnahmenggebiete und Kompensationsflächen ergänzen vom planerischen Ansatz her bereits vorhandene wertvolle Biotopbereiche, Naturschutzflächen oder bereits ausgewiesene Kompensationsflächen anderer Vorhaben (vgl. z. B. Vaaler Moor, Stör-Mittelabschnitt, Haseldorfer/Wedeler Marsch).

2.4.7 Zusammenarbeit des TdV mit den Naturschutzbehörden

**Einwender: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schlesw.-Holstein,
Kreis Steinburg, Untere Naturschutzbehörde**

Die Pflegemaßnahmen in den Maßnahmengebieten Stör-Mittelabschnitt, Haseldorfer/ Wedeler Marsch und Vaaler Moor seien mit den zuständigen Naturschutzbehörden nicht nur zu koordinieren, sondern in einvernehmlicher Zusammenarbeit durchzuführen.

Die Einwendung ist unbegründet.

Soweit Wasserwirtschaft und Landeskultur betroffen sind, ergibt sich das Erfordernis einer Einvernehmensregelung aus § 4 WaStrG und ist vom TdV zu beachten. Entsprechend sind in den Anordnungen mit wasserwirtschaftlichem oder landeskulturellem Bezug Einvernehmensregelungen vorgesehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

schließt die Landeskultur jedoch nicht den Naturschutz ein. Über § 4 WaStrG hinaus ist eine Einvernehmensregelung vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.

2.4.8 Beeinträchtigung der Bebauung von Nachbargrundstücken

Einwender: WM 4

Der Einwender befürchtet wesentliche Beeinträchtigungen hinsichtlich der Bebauungsmöglichkeit seines Nachbargrundstücks, da z. B. die Errichtung eines dem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienenden Gebäudes den Belangen des Naturschutzes entgegenstehen würde. Auch werde eine etwaige Grenzbebauung unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Gesichtspunkte nie in Betracht kommen.

Die Einwendung ist unbegründet.

Die Spekulation über zukünftige Beschränkungen der Nutzung und Bebauungsmöglichkeiten anliegender Flächen stehen in keiner sachlichen oder fachlichen Beziehung zu der hier planfestgestellten Kompensationsmaßnahme.

2.4.9 Haseldorfer/Wedeler Marsch

a) Erhalt des Status als Landschaftsschutzgebiet

Einwender: Amt Haseldorf, Gemeinden Haseldorf und Hetlingen

Das betroffene Gebiet sei derzeit nach der Verordnung LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen“ dem Landschaftsschutz unterstellt. Dieser Status sei zu erhalten. Der Naturhaushalt dürfe durch die Kompensationsmaßnahmen nicht so eingeschränkt werden, dass die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet geschaffen werden. Die Gemeinde Hetlingen habe im Landschaftsplan dokumentiert, dass es der Wille der Gemeinde sei, die Natur in der jetzigen Form zu erhalten.

Die Einwendung ist unbegründet.

Die geplanten Kompensationsmaßnahmen führen nicht zwangsläufig zu einer Sicherung der Flächen als Naturschutzgebiet. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten ist Angelegenheit der zuständigen Landesbehörden.

b) Berücksichtigung der Untersuchungstrasse der Bundesautobahn A 20

**Einwender: NABU Schleswig Holstein,
Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr des Landes
Schleswig-Holstein**

Die Einwender geben zu bedenken, dass die Kompensationsmaßnahmen Haseldorfer/ Wedeler Marsch und Hetlingen/Giesensand mögliche Linienführungen der Untersuchungsvariante III der in Planung befindlichen A 20 berühren. Eine derartig eingreifende Planung sei zu berücksichtigen, bzw. es müsse über Alternativen nachgedacht werden.

Die Einwendung ist unbegründet.

Potenzielle Beeinträchtigungen der Kompensationsmaßnahme durch die Planungen zur A 20 sind im Rahmen der Planung und des Genehmigungsverfahrens zur A 20 zu behandeln, welches dem Verfahren zur Anpassung der Außen- und Unterelbe nachgelagert ist. Im Übrigen wird das Gebiet von der derzeit geplanten Trassenführung nicht tangiert.

c) Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen auf Schachbrettblumenwiesen

Einwender: NABU Schleswig Holstein

Als zusätzliche Kompensationsmaßnahme sollten die Schachbrettblumenwiesen östlich der Idenburg, die außerhalb des Maßnahmengbietes liegen, einbezogen werden. Der Bestand der Schachbrettblumen könne durch Extensivierungsmaßnahmen gesichert werden.

Die Einwendung ist unbegründet.

Die Erforderlichkeit für die vorgeschlagene zusätzliche Kompensationsmaßnahme ist nicht gegeben.

d) Verödung und Artenverarmung auf Naturschutzflächen

Einwender: HM 2

Durch die Kompensationsmaßnahme werde eine Jahrhunderte alte Kulturlandschaft langsam aber sicher zerstört. Bestes Beispiel sei das angrenzende Naturschutzgebiet, in dem die meisten Flächen veröden und viele der einst heimischen Tiere und Pflanzen verschwunden seien.

Die Einwendung ist unbegründet.

Jeder Wandel in der Kulturlandschaft bedingt auch einen Wandel in der Tier- und Pflanzenwelt, die sich an die von den Menschen vorgegebene „unter Kultur genommene“ Landschaft anpassen. Der weitaus größte Anteil der in der Kulturlandschaft vorkommenden Artenvielfalt hat sich erst mit der Kulturlandschaft entwickelt. Wildarten in unberührten Gebieten gibt es hierzulande fast nicht mehr.

Der in den letzten Jahrzehnten nachgewiesene Artenrückgang begründet sich im ländlichen Raum überwiegend mit der Modernisierung und Technisierung in der Land- und Forstwirtschaft, durch die auch vormals ungenutzte Bereiche nutzbar gemacht werden konnten. Die „verödeten“ Flächen im angrenzenden Naturschutzgebiet sind Lebensraumangebote für Tier- und Pflanzenarten, die auf ungenutzte Flächen angewiesen und nur noch wenig Verbreitungsmöglichkeiten in der heutigen Kulturlandschaft finden.

e) Sicherstellung des ökologischen Erfolgs

Einwender: Kreis Pinneberg, Untere Naturschutzbehörde

Der TdV hat alle Maßnahmen, die zur Sicherstellung des ökologischen Erfolgs erforderlich sind, darzustellen. Innerhalb des LBP sind klarere und eindeutige Aussagen zu ökologischen Verbesserungen im Sinne der notwendigen Ausgleichswirkung zu treffen.

Die Einwendung ist teilweise unbegründet.

Eine Maßnahmenplanung im Detail hat der TdV in einem Landschaftspflegerischen Ausführungsplan (LAP) darzustellen. Der LAP ist nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens, in dem eine grundsätzliche Maßnahmenplanung festgelegt wird. Allerdings hat der TdV gemäß Anordnung A. III. Abs. 2 vor Umsetzung der Maßnahmenplanung eine landschaftspflegerische Ausführungsplanung in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Naturschutzbehörden zu erstellen.

Die Durchführung von Erfolgskontrollen ist mit der Anordnung A. III. 5. sichergestellt.

f) Einzäunung der Gehölzfläche im Bereich „Eckhorst“

Einwender: Staatliches Umweltamt Itzehoe

Auf die Einzäunung im Bereich „Eckhorst“ soll verzichtet werden. Durch die deutliche Extensivierung der Beweidung könnten hier Aspekte einer halboffenen Landschaft entstehen, wie sie vermutlich vor Einsetzen der Kultivierung für die Elbmarsch prägend war.

Die Einwendung ist unbegründet.

In den Gehölzbeständen soll sich wieder eine Krautschicht entwickeln und vor allem den Brutvögeln und Insekten als Lebensraum dienen. Um dies zu erreichen, ist es notwendig, die Gehölze durch die geplante Einzäunung vor Beweidung zu schützen.

Den aufgeführten Entwicklungsaspekten im LBP/E wird mehr Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt beigemessen als der mehr an kulturhistorischen und landschaftsästhetischen Gesichtspunkten orientierten Entwicklungsrichtung der Einwendung.

2.4.10 Vaaler Moor

a) Fehlen einer gesetzlichen Grundlage, Nichtbeachtung des Grundgesetzes, Sonderopfer der Gemeinde

**Einwender: Gemeinde Vaalermoor,
VM 8**

Für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen fehle es an einer gesetzlichen Grundlage; ein entsprechendes Planfeststellungsverfahren sei der Gemeinde nicht bekannt. Bisher seien keine einzige Stellungnahme und kein rechtliches Gehör gewährt worden. Außerdem habe keine Ortsbesichtigung in Anwesenheit eines Gemeindevertreters stattgefunden. Dadurch werde das bestehende Demokratiegebot des Grundgesetzes außer Kraft gesetzt. Der im Grundgesetz verankerte Rechtsanspruch der Gemeinde Vaalermoor auf Teilhabe an der staatlichen Planung werde außer Kraft gesetzt, sofern es Belange der Gemeinde betrifft.

Die Maßnahme bedeute ein noch nicht zu bezifferndes Sonderopfer der Gemeinde Vaalermoor sowie eines jeden einzelnen Bürgers.

Die Einwendung ist unbegründet.

Das ergänzende Planfeststellungsverfahren zur Anpassung der Unter- und Außenelbe an die Containerschifffahrt wurde mit der Auslegung der Ergänzung des LBP/E eingeleitet. Eine rechtsverbindliche Grundlage für die geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen in der Gemeinde Vaalermoor wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss geschaffen.

Die Gemeinde Vaalermoor sowie ihre Bürger sind an der Planung zu den vorgesehenen ergänzenden Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens beteiligt worden, in dem alle Belange eingebracht und erörtert werden konnten. Der Rechtsanspruch der Gemeinde Vaalermoor auf Teilhabe an der staatlichen Planung bleibt somit gewahrt.

**b) Erforderlichkeit der Kompensationsmaßnahme Vaaler Moor,
Verletzung des Grundsatzes des geringstmöglichen Eingriffs**

**Einwender: Gemeinde Vaalermoor,
 VM 8**

Eine Notwendigkeit, gerade im Vaaler Moor Kompensationsmaßnahmen durchzuführen, sei nicht erkennbar, vergleichbare Kompensationsflächen stünden in unmittelbarer Nachbarschaft zur Verfügung, sodass eine Durchführung der hier geplanten Maßnahmen im Dorf Vaalermoor nicht angemessen und auch nicht nachvollziehbar sei. Insoweit werde der Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffes verletzt. Die Willkür dieser Maßnahmen entspreche nicht den gesetzlichen Geboten der Erfordernis und der Rechtmäßigkeit.

Die Einwendung ist unbegründet.

In dem mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 22. Februar 1999 abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren konnten nicht alle planerisch dargelegten landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen planfestgestellt werden, da nicht alle erforderlichen Flächen vom TdV erworben werden konnten. Nach dem Planfeststellungsbeschluss vom 22. Februar 1999 hat der TdV weitere Kompensationsmaßnahmen in den mit den Ländern abgestimmten Suchräumen darzustellen. Das Gebiet Vaaler Moor ist einer der Suchräume in Schleswig-Holstein. Das Vaaler Moor ist ein Schwerpunktraum im schleswig-holsteinischen Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem und wurde als Vorranggebiet für den Naturschutz im Kreis Steinburg ausgewählt. Nach dem Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein ist die Unterschutzstellung des Vaaler Moores in einer Größe von 435 ha geplant. Die Flächen für Kompensationsmaßnahmen im Maßnahmengebiet Vaaler Moor sind vom TdV freihändig erworben worden.

Auf Grund der Lage innerhalb eines ehemaligen Hochmoorgebietes wurden die baulichen Strukturen des Dorfes Vaalermoor gegen Sackungen abgesichert und entlang der Straßen errichtet (Finndorf). Die dörfliche Struktur der Gemeinde Vaalermoor wird von der weit auseinander streuenden Besiedlung entlang der Straßen geprägt. Eine Dorfmitte mit dichter Umbauung gibt es nicht. Unter Berücksichtigung dieser dörflichen Strukturen liegen die geplanten Kompensationsmaßnahmen nicht mitten im Dorf Vaalermoor. Eine Inanspruchnahme von gewachsenen dörflichen Strukturen als Kompensationsflächen ist nicht gegeben.

Die Kompensations- und Entwicklungsziele und damit die Art der Maßnahmen im Gebiet Vaaler Moor orientieren sich eng an dem bereits 1992 erstellten Pflege- und Entwicklungsplan für das Vaaler Moor und berücksichtigen das Vaaler Moor als naturschutzfachlichen Gesamtkomplex. Zu den Kompensations- und Entwicklungszielen gehören der langfristige Erhalt und die Sicherung der Hochmoorvegetationsreste, die Entwicklung von ganzjährig vernässtem Verlandungsröhricht im Bereich der Spülfelder, die Entwicklung von Grünland- und Gehölzbrachen zur langfristigen Ausbreitung von Hochmoorgesellschaften und die Entwicklung von artenreichem Feuchtgrünland. Die jeweilige Art der Maßnahme auf den einzelnen Kompensationsflächen leitet sich aus der Lage der Fläche innerhalb des Gesamtkomplexes ab.

c) Mangelnde Eignung des Maßnahmengbietes als Ausgleichsmaßnahme

Einwender: NABU Schleswig-Holstein

Das Maßnahmengbiet Vaaler Moor stehe in keinerlei räumlichem Zusammenhang zu Beeinträchtigungen durch die Elbvertiefung. Es handele sich hier ausschließlich um eine Ersatzmaßnahme. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes dürften bei der Bilanzierung nur Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden, die den Charakter von Ausgleichsmaßnahmen haben. Ersatzmaßnahmen seien außer Acht zu lassen.

Die Einwendung ist unbegründet.

Der Einwender weist auf mutmaßliche Mängel bei der Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung hin und bezieht sich hierbei auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27. Oktober 2000 (Az.: 4A 18/99). Hierin wird insbesondere die Bedeutung des § 8 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Stufensystem der Eingriffsregelung und bei der Abwägung hervorgehoben. Maßgeblich ist hierbei die vom Gesetzgeber getroffene Unterscheidung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: danach wird die dem Vermeidungs- und dem Ausgleichsgebot nachgeschaltete dritte Stufe der Eingriffsregelung, nämlich die Durchführung von Ersatzmaßnahmen, nur unter der Vorraussetzung relevant, dass ein Rest von nicht vermeidbaren und nicht in dem erforderlichen Maße ausgleichbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft übrig bleibt.

Das angeführte Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes besagt nicht - wie in der Einwendung dargestellt -, dass bei der Bilanzierung nur Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt wer-

den dürfen, die den Charakter von Ausgleichsmaßnahmen haben und Ersatzmaßnahmen außer Acht zu lassen sind. Das Maßnahmenggebiet „Vaaler Moor“ ist unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten als ein für Ersatzmaßnahmen geeignetes Suchgebiet (ohne räumlichen, funktionalen und zeitlichen Bezug zu den Eingriffen) vom Land Schleswig-Holstein benannt worden, um die restlichen, nicht ausgleichbaren Defizite zu kompensieren.

d) Grunderwerb des Landes Schleswig-Holstein

**Einwender: Gemeinde Vaalermoor,
VM 8**

Die Grunderwerbsmaßnahmen des Landes Schleswig-Holstein durch die Landgesellschaft seien eine vorweggenommene Planänderung, da diese mit Kündigungen der zugrunde liegenden Pachtverträge und einschneidenden Maßnahmen für die betroffenen Anlieger, insbesondere der Landwirte, verbunden seien.

Die Einwendung ist unbegründet.

Die Grunderwerbsmaßnahmen des Landes durch die Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft dienen den Interessen des Landes und werden unabhängig von der Durchführung der zu genehmigenden Kompensationsmaßnahmen für die Fahrrinnenvertiefung der Elbe verfolgt.

Im Zusammenhang mit der Beschaffung von Kompensationsflächen im Vaaler Moor hat der TdV etwa 90 ha Land von der Landgesellschaft erworben. Dieser vorherige Flächenerwerb durch den TdV ist zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen erforderlich und bietet die Vorteile, dass

- Enteignungen vermieden werden können,
- genügend große und zusammenhängende Flächen für die geplanten Maßnahmen zur Verfügung stehen und
- es sich um Flächen handelt, die bereits für Kompensationsmaßnahmen geeignet und vorgesehen sind.

e) Auswirkung auf Charakter und Nutzung des Dorfes Vaalermoor

Einwender: Gemeinde Vaalermoor

Durch die geplante Maßnahme werde der Charakter des Dorfes nachhaltig verändert. Dies bedeute faktisch eine Einstellung der Landwirtschaft. Außerdem werde die Nutzung des Dorfes für moderne Freizeitangebote nicht mehr möglich sein.

Die Einwendung ist unbegründet.

Die geplanten Maßnahmen haben nicht zum Ziel, den Charakter des Dorfes nachhaltig zu verändern.

Die Kompensations- und Entwicklungsziele der außerhalb des Dorfes liegenden Kompensationsflächen beinhalten den langfristigen Erhalt und die Sicherung der Hochmoorvegetationsreste, die Entwicklung von ganzjährig vernässten Verlandungsröhricht im Bereich der Spülfelder, die Entwicklung von Grünland- und Gehölzbrachen zur langfristigen Ausbreitung von Hochmoorgesellschaften und die Entwicklung von artenreichem Feuchtgrünland. Die jeweilige Art der Maßnahme auf den einzelnen Kompensationsflächen leitet sich aus der Lage der Fläche innerhalb des Gesamtkomplexes ab.

Die Flächen für Kompensationsmaßnahmen im Maßnahmengebiet Vaaler Moor sind vom TdV freihändig erworben worden. Die landwirtschaftliche Nutzung ist auch weiterhin möglich.

f) Verlust an Wohn- und Lebensraum für die Bürger

Einwender: Gemeinde Vaalermoor

Die Einwenderin befürchtet, dass durch die Vernässungsmaßnahme Faulgase des Moores durch das Wasser drängen und die ganze Gegend in eine übelriechende Lache verwandeln würden. Damit seien praktisch alle Wohnhäuser des Dorfes Vaalermoor wertlos. Die vorgesehene Maßnahme bedeute faktisch die Schließung des Dorfes Vaalermoor für seine Bewohner.

Die Einwendung ist unbegründet.

Das Vaaler Moor ist bereits in einem stark degenerierten Zustand, in dem der ehemalige Moorboden stark mineralisiert ist und nur noch wenig organisches Material enthält. Bei den vorgesehenen, lokalen Vernässungen ist nicht mit einer Entstehung von Faulgasen zu rechnen. Zur Faulgasbildung kommt es in intakten Hochmooren, wobei ein hoher Anteil organischer Substanz vorhanden und sauerstoffarme Verhältnisse im Wasserkörper sein müssen. Vergleichbare Boden- und Wasserverhältnisse sind im Vaaler Moor nicht gegeben.

g) Eingriff in Satzung und Zuständigkeit des Deich- und Sielverbandes

**Einwender: Gemeinde Vaalermoor,
VM 8**

Die Planung greife in die Unabhängigkeit und die Satzung des betroffenen Deich- und Sielverbandes ein. Eine rechtliche Grundlage sei hierfür ist nicht gegeben, da die Bewirtschaftung ausschließlich Sache des Verbandes sei. Durch die geplanten Maßnahmen werde der Verband nunmehr flächenweise seiner Aufgaben enthoben.

Die Einwendung ist unbegründet.

Der zuständige Deich- und Sielverband wird durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen nicht seiner Aufgaben enthoben, vielmehr erhält er den Träger des Vorhabens als ein neues Verbandsmitglied.

2.5 Wasserwirtschaft

2.5.1 Gefährdung der Gewässerunterhaltung

**Einwender: Kreis Steinburg, Untere Wasserbehörde,
Deich- und Hauptsielverband Haseldorfer Marsch,
Wasser- und Bodenverband Wedeler Außendeich,
Amt Haseldorf, Gemeinden Haseldorf und Hetlingen,
Kreisbauernverband Pinneberg,
E 1, E 2, E 3, E 4, E 5, E 6, E 7, HG 15, HWM 21, WM 2**

Es sei zu gewährleisten, dass eine ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer ohne Einschränkung und ohne erhöhten Kostenaufwand auch in der Zukunft möglich sei. Durch detaillierte Planunterlagen sei dies nachzuweisen.

Die Einrichtung von Gewässerrandstreifen sollte nur in dem Maße erfolgen, in dem die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt werde.

Die Einwendungen sind unbegründet.

Die Unterhaltung der Gewässer wird durch die geplanten Maßnahmen nicht behindert. Die Einrichtung von Gewässerrandstreifen ist nicht gleichzusetzen mit einer Beeinträchtigung der Gewässerunterhaltung. Bei der Gewässerunterhaltung sind die Belange des Wasser- und Naturschutzes zu berücksichtigen. Die einseitig anzulegenden Gewässerrandstreifen sind ein Beitrag zum Wasser- und Naturschutz. Auf Grund der nur einseitigen Anlage der Gewässerrandstreifen bleibt das Gewässer für Unterhaltungszwecke erreichbar.

2.5.2 Verschlickung der Sielklappen der Pinnau

Einwender: Deich- und Hauptsielverband Haseldorfer Marsch

In dem Bereich der Pinnau erfolge die Entwässerung über Sielklappen. Durch die Zunahme der Fließgeschwindigkeit und einem höheren Wasserstand werde sich die Verschlickung verstärken und damit die Sielklappen funktionsunfähig gemacht. Die Entwässerung sei somit nicht mehr gewährleistet.

Die Einwendung ist unbegründet.

Im Bereich der Pinnau sind keine Maßnahmen geplant.

2.5.3 Maßnahmengebiete an der Stör

a) Überschwemmungsgebiet der Stör, Wiederherstellung des Tideeinflusses

**Einwender: Kreis Steinburg, Untere Wasserbehörde,
Kreis Steinburg, Untere Naturschutzbehörde,
Staatliches Umweltamt Itzehoe**

Die beabsichtigten Maßnahmen im Bereich der Stör befänden sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Stör. Den Planunterlagen sei nicht zu entnehmen, welche Auswirkungen durch den Einstau der Gräben auf das Überschwemmungsgebiet entstünden.

Für die Flächen in Kathen, gegenüber der Störschleife Hodorf, sei der Tideeinfluss wiederherzustellen. Sollte dies nach heutigem Stand des Flächenerwerbs durch den TdV nicht realisierbar sein, sei der TdV zu verpflichten, zu einem späteren Zeitpunkt seine Zustimmung zu erteilen, soweit der Tideeinfluss zu Naturschutzzwecken nach Erwerb weiterer Flächen durch andere Träger oder Eigentümer wiederhergestellt werden soll.

Maßnahmen zur Wiederherstellung des Tideeinflusses seien vorrangig durchzuführen. Der Einstau von Gräben sollte immer dann vorgenommen werden, wenn diese ohne Tideeinfluss seien, d. h. wenn die Gräbensohle oberhalb MThw liege.

Die Einwendung ist unbegründet.

Die Gräben und Gräben in den Maßnahmengebieten Stör-Mündungsbereich und Stör-Mittelabschnitt unterliegen teilweise noch dem Tideeinfluss. Doch lediglich im Maßnahmengebiet Stör-Mittelabschnitt ist in geeigneten Bereichen des Deichvorlandes der Einstau von tieferen Gräben und Beetgräben vorgesehen. Diese sollen nach vorheriger Festlegung vor Ort in unregelmäßigen Abständen verfüllt werden, um das Wasser länger auf den Flächen halten und für eine angemessene Durchfeuchtung des Grünlandes sorgen zu können. Bis auf den Einstau der Gräben im Bereich Stör-Mittelabschnitt sind keine weiteren Veränderungen am Gewässersystem und seinen Entwässerungs- bzw. Speicherfunktionen geplant.

Das Volumen des theoretisch zurückzuhaltenden Wassers wird im Rahmen des Landschaftspflegerischen Ausführungsplans dargestellt.

Maßnahmen zur Wiederherstellung bzw. Optimierung des Tideeinflusses durch Öffnung des Sommerdeiches im Bereich der Störmündung sind in der Ergänzung des LBP nicht mehr vorgesehen. Die einmal geplante Öffnung des Sommerdeiches ist nach dem Planfeststellungsbeschluss von 1999 entfallen, weil sich die Auswirkungen dieser Maßnahme auch auf angrenzende, nicht erworbene Flächen erstrecken würden.

b) Freihaltung von Gewässerrandstreifen

**Einwender: Wasserverband Kremper Au,
Kreis Steinburg, Untere Wasserbehörde**

Nach der Satzung des Wasserverbandes Kremper Au (§ 6.4) dürften innerhalb der jeweils 5,0 m breiten Gewässerschutzstreifen keine Vertiefungen und bauliche Anlagen errichtet werden. Bäume, Sträucher und Hecken dürften auf den Gewässerböschungen und den Schutzstreifen nicht gepflanzt werden. Weiterhin müssten die Schutzstreifen ganzjährig zum Befahren mit schwerem Gerät (Raupenbagger) freigehalten werden. Die Unterhaltung des Gewässers müsse ohne Einschränkung möglich sein.

Für das Ablagern von Mähgut und Sohlsedimenten aus dem Gewässer seien die Schutzstreifen entsprechend vorzuhalten.

Die Einwendung ist unbegründet:

Innerhalb der aufgeführten 5,0 m breiten Uferzone sind weder Vertiefungen, bauliche Anlagen noch Gehölzpflanzungen geplant.

Entlang der zu extensivierenden Grünlandflächen ist das ganzjährige Befahren des Gewässerschutzstreifens möglich. Im Mündungsbereich der Kremper Au sind einseitig Flächen mit Nutzungsaufgabe und natürlicher Sukzession vorgesehen, die nicht befahren werden sollten. In diesen Abschnitten ist ein Befahren des Gewässerschutzstreifens jedoch einseitig auf dem jeweils gegenüberliegenden Ufer möglich. Die satzungsgemäße Aufgabenerfüllung durch den Wasserverband bleibt hiervon unberührt.

Eine Einschränkung der Gewässerunterhaltung des Verbandes ist somit nicht gegeben.

2.5.4 Haseldorfer/Wedeler Marsch

a) Vernässung von Maßnahmenflächen im Bereich der Binnenelbe

**Einwender: Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schl.-Holstein,
Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein,
Staatliches Umweltamt Itzehoe,
Kreis Pinneberg, Untere Naturschutzbehörde,
Deich- und Hauptsielverband Haseldorfer Marsch,
Amt Haseldorf, Gemeinden Haseldorf und Hetlingen,
HM 2**

Es sei sicherzustellen, dass die wasserwirtschaftlichen Belange, bzw. das Wassermanagement durch die Kompensationsmaßnahmen keine nachteiligen Veränderungen erführen. Durch den erheblichen Tideeinfluss in der eingedeichten Binnenelbe bestünden schon heute zum Teil erhebliche Probleme bei der Sicherung der Wegekörper von Wirtschaftswegen an Wasserläufen, sodass bei einer noch weitergehenden Veränderung und Verschlechterung das Haftungsrisiko zu Lasten des TdV gehe. Alle möglichen Veränderungen des Wassermanagements bedürften einer gutachterlichen Untersuchung.

Eine Änderung des Wasserstandes bis auf NN +2,00 m dürfe nicht erfolgen, da hierdurch nicht nur die betroffenen Flächen im Maßnahmengebiet durch die Vernässung gefährdet seien. Durch eine Vernässung werden die Flächen nachhaltig geschädigt, sei es durch die dann immer schwierigere Bodenbearbeitung oder die Uferabbrüche, die hier insbesondere im Bereich des Bullenflusses auftreten.

Von anderer Seite wird ein optimierter Wasserstand zwischen den Wehren III und IV in der Binnenelbe befürwortet. Die gewünschte Einstauhöhe tendiert zwischen NN +1,80 m und NN +2,00 m. Allerdings würde ein geregelter Einstau des Bodenwasserstandes von NN +2,00 m weitere bautechnische Maßnahmen erfordern. Es wird gefordert, die Einstauhöhe planfestzustellen, da dies bisher rechtlich nicht geregelt sei. Die tieferen Gräben sollten für einen möglichen Einstau zwischen den Wehren offengehalten werden bzw. mit einer

flexiblen Staueinrichtung versehen werden. Im LBP fehlten konkrete Angaben zur Steuerung des Stauwehrs III der Hetlinger Binnenelbe und Maßnahmen am Kiebitztritt, um die Entwässerung der Ausgleichsflächen von den landwirtschaftlichen Flächen zu trennen.

Außerdem würde durch die Vernässung ein weiteres Eldorado für die Bisame entstehen, die zusätzlich den Anteil von Ufereinbrüchen begünstigen.

Die Einwendung ist unbegründet.

Um den Wasserhaushalt der Flächen zu verbessern, sollen alle eventuell vorhandenen Rückstauklappen in den Gräben der tidebeeinflussten Hetlinger Binnenelbe und des Bullenflusses entfernt werden. Das Wasser aus der Hetlinger Binnenelbe und des Bullenflusses kann so wieder alle Gräben dieses Teilmaßnahmensgebietes erreichen und zu einer besseren Durchfeuchtung des Bodens beitragen. Darüber hinaus ist beabsichtigt, nach genauer Festlegung vor Ort größere, tiefere Gruppen innerhalb der Grünlandparzellen zu verschließen. Mit den vorgenannten Maßnahmen ist jedoch keine nachteilige Veränderung der wasserwirtschaftlichen Situation auf den benachbarten Flächen verbunden.

Auch im Bereich der tideunbeeinflussten Haseldorfer Binnenelbe sind nach Festlegung vor Ort größere, tiefere Gruppen zu verschließen. Von einer angemessenen Durchfeuchtung des Bodens ist auch in diesem Teilgebiet auszugehen, da langfristig über das Wehr III Wasserstände im Randgraben bzw. in der Haseldorfer Binnenelbe eingestaut werden sollen. Jedoch ist diese ergänzende Rückhaltung des Niederschlagswassers nur oberflächlich und auf die Maßnahmenflächen begrenzt. Die Verbandsgewässer, die jeweilige Deichfußentwässerung, Straßenrandgräben, Wegeseitengräben, Grenzgräben und Vorfluter wie der Kiebitztritt und der Graben zur Ableitung des Oberflächenwassers vom Gelände des Sielverbandes Hetlingen werden hydraulisch von der Regenwasserrückhaltung im Grünland abgekoppelt. Somit bleiben die ent- bzw. bewässernden Funktionen für die Nachbarflächen erhalten.

Die Planung für die ergänzende Regenwasserrückhaltung in der Haseldorfer Binnenelbe zwischen den Wehren III und IV sieht eine Erhöhung des Wasserstandes auf zunächst NN +1,80 m vor. Allerdings ist die aktuelle Wasserspiegellage von NN +1,00 m bis NN +1,50 m bis zur Vorlage eines Hochwasserschutzkonzeptes des zuständigen Deich- und Hauptsielverbandes beizubehalten. Darüber hinaus ist der TdV im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung zum hydraulischen Nachweis der Unbedenklichkeit seiner Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung gegenüber Dritten verpflichtet.

Die wasserhaushaltliche Optimierung darf die extensive Grünlandnutzung nicht beeinträchtigen, da die Kompensationsziele ansonsten nicht erreicht werden können. Umgekehrt können diese Ziele aber ebenso wenig durch die alleinige Extensivierung der Grünlandwirtschaft erreicht werden, ohne dass ein weiträumiger, flacher Überstau in einem begrenzten Zeitraum zum Winterende und zum Frühjahrsbeginn erfolgt. Im Übrigen wird ein Monitoring zur Beobachtung der Auswirkungen der Vernässungsmaßnahme durchgeführt.

Die satzungsgemäßen Aufgaben des Unterhaltungsverbandes werden nicht berührt.

b) Übernahme der Wehre und ihrer Unterhaltung durch den TdV

**Einwender: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein,
Staatliches Umweltamt Itzehoe,
Kreis Pinneberg, Untere Naturschutzbehörde**

Der TdV habe die Wehre III und IV sowie die damit im Zusammenhang stehenden Unterhaltungslasten zu übernehmen. Dies gelte insbesondere für das Wehr III, das künftig ausschließlich der ökologischen Aufwertung der Ausgleichsflächen diene.

Die Einwendung ist unbegründet.

Die Übernahme der Wehre ist nicht vorgesehen, da keine Veränderung der wasserwirtschaftlichen Situation geplant ist.

c) Erhaltung der Wehranlagen und des Schleusenbetriebs

**Einwender: Wasser- und Bodenverband Wedeler Außendeich,
Deich- und Hauptsielverband Haseldorfer Marsch,
HM 2, HWM 19**

Die Wehranlagen in den Bereichen Fährmannssand, Giesensand und in den Verbandsgewässern müssten bestehen bleiben, da ansonsten diese Gräben in den Sommermonaten bei Ebbe trocken liefen und eine Bewässerung nicht möglich sei.

Auch im Bereich der Binnenelbe dürfe der Betrieb der Schleusen und Rückstauklappen nicht geändert werden, da anderenfalls die Be- und Entwässerung nicht mehr gewährleistet werden könnten. Insbesondere in trockenen Sommermonaten würden die Nutzflächen austrocknen, oder bei starkem Niederschlag wäre eine Entwässerung nicht möglich.

Bedenken bestehen insbesondere dahingehend, dass es durch das Entfernen von Wasserschotten zu einem schnelleren Wasserabfluss mit der Folge von Uferabbrüchen und Grabenverbreiterungen kommen könnte. Ferner könnte es zu einem höheren Durchschnittswasserpegel kommen.

Die Einwendungen sind unbegründet.

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen im Bereich der Haseldorfer/Wedeler Marsch sehen keine Beseitigung oder Aufhebung von Schleusen oder Wehranlagen vor. Der geringfügig höhere Anstau zwischen den Wehren III und IV und die Rückhaltung des Niederschlagswassers führen nicht zu nachteiligen Veränderungen der Wasserführung und der Wasserstände außerhalb des Maßnahmenggebietes.

Die eventuelle Entfernung von Rückstauklappen in den Gräben der tidebeeinflussten Hetlinger Binnenelbe und des Bullenflusses soll zu einer besseren Durchfeuchtung des Bodens beitragen. Diese Maßnahme führt jedoch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der wasserwirtschaftlichen Situation.

d) Unterhaltung von Gräben und Grüppen, Unterhaltungsaufwand der Verbände

**Einwender: Wasser- und Bodenverband Wedeler Außendeich,
Deich- und Hauptsielverband Haseldorfer Marsch**

Durch die geplanten Maßnahmen dürften keine Verteuerung der Unterhaltungsarbeiten für die Verbände eintreten. Die satzungsgemäßen Aufgaben der Verbände seien nicht zu beeinträchtigen, z. B. durch die Festlegung von Unterhaltungsarbeiten, Festlegung von Räumungszeiträumen usw. Die Festschreibung eines Räumungszeitraumes von 3 Jahren für die Unterhaltung von Gräben und Grüppen führe zu Verschlickungen. Hieraus ergäben sich für die Verbände höhere Unterhaltungsaufwendungen.

Die Einwendungen sind unbegründet.

Die hydraulische Abkoppelung der Regenwasserrückhaltung im Grünland von benachbarten Vorflutern gewährleistet deren unveränderte Funktion zur Ent- bzw. Bewässerung.

Zeiträume und Häufigkeiten der Grabenräumung beziehen sich auf die ökologischen Funktionen der Gräben. Die Räumung der Grüppen und Beetgräben darf aus naturschutzfachlichen Gründen nur im Herbst nach Festlegung der Einzelheiten in Zusammenarbeit mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen.

2.5.5 Vaaler Moor

a) Allgemeine Anmerkungen

Nach längeren Verhandlungen zwischen TdV, Fachbehörden, Fachverbänden und Planfeststellungsbehörde wurde für das Maßnahmengebiet Vaaler Moor eine gutachterliche, hydrologische und grundbauliche Stellungnahme zu den geplanten Kompensationsmaßnahmen eingeholt. Grundlage hierfür waren der LBP/E sowie der LAP für die Kompensationsmaßnahme Vaaler Moor (Stand: März 2004) – Konkretisierung der Vernässungsmaßnahmen. Wesentlicher Gegenstand des Gutachtens war die Prüfung, ob durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass durch die geplante Kompensationsmaßnahme keine zusätzlichen Beeinträchtigungen von Nachbarflächen bzw. der vorhandenen Bebauung eintreten.

Die gutachterliche Bewertung der geplanten Vernässungsmaßnahmen im Vaaler Moor kommt zu dem Ergebnis, dass sich durch die veränderte Abflusswirkung der vernässten Flächen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Umfeld ergeben, wenn die Entwässerungswirkung der frei zu haltenden Durchleitungsgräben (Vorflutsystem) durch eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Zur Gewässerunterhaltung nach § 38 Abs. 1 Nr. 3 Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWG) gehören insbesondere Maßnahmen zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss. Fast ausschließlich für Nicht-Verbandsgewässer, die eine wichtige Teilfunktion für die Entwässerung der Durchleitungsgräben besitzen, ist die Schaffung einer guten Entwässerungswirkung erforderlich.

Die Durchleitungsgräben grenzen die jeweiligen Maßnahmenggebiete bei guter Entwässerungswirkung hydrologisch von den umliegenden Flächen ab. Die Wasserstände dieses Vorflutsystems werden sich nicht erhöhen.

Allerdings bedarf es auch einer Verschiebung der südlichen Maßnahmengrenze im Teilgebiet 4 nach Norden, damit es zu keinen Auswirkungen auf die umliegenden Flächen kommt (vgl. Anordnung A. III. 4.1).

**b) Gefahr des Grundaufbruchs im Kroogsdammgraben,
Errichtung von Staueinrichtungen**

Einwender: Wasser- und Bodenverband Vaalermoor

Die hier beabsichtigte Schließung aller Zuläufe aus dem nördlichen Gebiet direkt am Kroogsdammgraben werde zu einem erheblichen Wasserdruck auf diesen Graben führen. Es bestehe daher die Gefahr von Grundaufbrüchen in dem Gewässer und eventuell des Zusammenbrechens der Uferböschung in besonders sensiblen Bereichen. Die Unterhaltung des Gewässers werde dadurch erheblich erschwert und zu erhöhten Unterhaltungskosten führen.

Um eine Wiedervernässung der Flächen nördlich des Kroogsdammgrabens zu erreichen, sei beabsichtigt, unmittelbar am Verbandsvorfluter Staueinrichtungen einzubauen. Die Staueinrichtungen seien in einem nachzuweisenden Sicherheitsabstand einzubauen, damit durch diese keine nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Einwendung ist unbegründet.

Auf Grund der dichten Bodenart entsteht durch die Rückhaltung von Niederschlagswasser kein höherer Wasserdruck des Grundwassers im Kroogsdammgraben, der einen Grundaufbruch hervorrufen könnte. Aufgrund der kohäsiven Bodenart und des dichten Uferbewuchses ist auch ein Zusammenbrechen der Uferböschungen nicht zu befürchten.

Die geplanten Staueinrichtungen werden nicht unmittelbar am Verbandsvorfluter eingebaut, sondern bereits deutlich vor der Einmündungsstelle. Der Sicherheitsabstand wird von Zeit zu Zeit überprüft, um Schadensfälle zu verhindern.

c) Anhebung des Grundwasserspiegels

**Einwender: Gemeinde Vaalermoor,
Gemeinde Nutteln,
VM 8**

Jeder einzelne Bürger werde durch diese Maßnahme betroffen, da unweigerlich der Grundwasserspiegel steigen werde. Als Folge der Veränderung der Grundwasserlage werden die Fundamente der Bauten auf den einzelnen Grundstücken sacken. Damit werde der merkantile Wert jedes einzelnen Gebäudes und der Grundstücke insgesamt erheblich herabgesetzt.

Auch sei absehbar, dass die Anhebung des Grundwasserspiegels zu Schäden an den Straßen und Wegen führen werde. Die Gemeinde Nutteln erwartet, dass hinsichtlich der daraus resultierenden Folgekosten Vereinbarungen getroffen werden.

Die Einwendung ist unbegründet.

Das Vaaler Moor ist bereits in einem stark degenerierten Zustand, dadurch dass der ehemalige Moorboden stark mineralisiert ist. Mit den vorgesehenen, lokalen Vernässungen durch Rückhaltung des Niederschlagswassers ist keine Anhebung des Grundwasserspiegels verbunden. Die Maßnahmen zur Rückhaltung des Niederschlagswassers werden sich eher ausgleichend auf den lokalen Gebietswasserhaushalt (Grabenwasserstände, Grundwasserstände) auswirken. Der Abbau des Moores wird verzögert und somit die entwässerungs- und abbaubedingten Sackungen.

2.6 Deich- und Küstenschutz

2.6.1 Gefährdung von Deichsicherheit und Deichunterhaltung

**Einwender: Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schl.-Holst.,
Kreis Steinburg, Untere Wasserbehörde,
Deich- und Hauptsielverband Haseldorfer Marsch,
Wasser- und Bodenverband Wedeler Außendeich,
Deich- und Hauptsielverband Kremper Marsch,
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein**

In den Maßnahmegebieten Stör-Mündungsbereich, Stör-Mittelabschnitt, Hetlingen/Giesensand und Haseldorfer/Wedeler Marsch seien Unterhaltungseinschränkungen vorgesehen, die die Schutzziele der Deiche gefährden.

Die für die ergänzenden Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Maßnahmegebiete grenzen in Teilbereichen an Landesschutzdeiche (1. Deichlinie, 1. DL) und Mitteldeiche (2. Deichlinie, 2. DL). Gemäß § 70 i. V. m. § 65 des Landeswassergesetzes (LWG) sei jede Benutzung der Deiche (1. und 2. DL) einschließlich zugehörigen Schutzstreifen (1. und 2. DL), die seine Wehrfähigkeit beeinträchtigen können, unzulässig. Die in § 70 LWG genannten Bestimmungen seien einzuhalten.

Die Planung gehe auf diese Gesichtspunkte der Deichsicherheit auch in Bezug auf das Vorland nicht genügend ein. Eventuelle Nutzungen bzw. deren Einschränkungen wie Beweidung und Entwässerung dürfen die Unterhaltung des Vorlandes nicht deichsicherheitsgefährdend beeinflussen.

Ein Deich einschließlich der Schutzstreifen sei so zu unterhalten, dass er seinen Schutzzweck jederzeit erfüllen könne. Insbesondere sei die Grasnarbe so zu pflegen, dass sie dem Wasseranriff ausreichend Widerstand leisten könne und keinen Schaden durch Anschwemmungen (Treibsel) erleide. Deshalb seien diese rechtzeitig zu entfernen. Beschädigungen des Deiches und der Grasnarbe seien unverzüglich zu beseitigen und schädliche Tiere zu bekämpfen.

Durch den Einstau der Gräben und Gräben dürften die Unterhaltung und die Entwässerung der Deiche nicht behindert werden. Auswirkungen auf den Stauraum seien zu vermeiden.

Die von der Küstenschutzverwaltung für notwendig gehaltenen Unterhaltungsmaßnahmen müssten uneingeschränkt gewährleistet und erforderliche Verstärkungen der Deiche dürften nicht behindert werden.

Die Einwendung ist unbegründet.

Die im Landeswassergesetz gefassten Regelungen zum Deich- und Küstenschutz sind vom TdV, der an Recht und Gesetz, d. h. auch an Landesgesetze gebunden ist, einzuhalten. Verstöße gegen verbindliche gesetzliche Regelungen können daher ausgeschlossen werden.

2.6.2 Stör-Mündungsbereich - Erhöhter Aufwand für den Küstenschutz

Einwender: Amt Wilstermarschen, Gemeinde Wewelsfleth

Die eventuelle Erhöhung der Wasserstände in der Elbe erfordere einen erhöhten Aufwand für den Küstenschutz. Die gesamte Wilstermarsch werde nach Aussagen des Ministeriums für ländliche Räume in Schleswig-Holstein weiterhin als Sorgenkind betrachtet. Von erhöhten Wasserständen bei Sturmfluten würden deshalb nicht einschätzbare Gefahren für Wewelsfleth und die Wilstermarsch ausgehen.

Die Einwendung ist unbegründet.

Die geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen im Stör-Mündungsbereich beinhalten keine Maßnahmen zur Erhöhung der Wasserstände, sodass Deichfunktion und Küstenschutz nicht durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen beeinträchtigt werden.

Die im Landeswassergesetz gefassten Regelungen zum Deich- und Küstenschutz sind vom TdV einzuhalten.

2.6.3 Haseldorfer/Wedeler Marsch - Uferabbrüche im Deichbereich

Einwender: Deich- und Hauptsielverband Haseldorfer Marsch

Durch die geplante Vernässung können Uferabbrüche auftreten, hier insbesondere in dem Bereich des Bullenflusses, der sich im Deichbereich bewege. Es seien in der Vergangenheit

Uferabbrüche festgestellt worden, die den Deichfuß und damit die Deichsicherheit erheblich beeinträchtigen können.

Die Deiche wiesen schon jetzt Uferabbrüche auf. Durch die höhere Fließgeschwindigkeit und den höheren Wasserstand würden die Abbrüche in Zukunft vermehrt zunehmen. Außerdem entstehe durch die Vernässung ein weiteres Eldorado für die Bisame, die zusätzlich den Anteil von Uferabbrüchen begünstigen.

Die Einwendung ist unbegründet.

Die geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen in der Haseldorfer Marsch beinhalten keine wasserbaulichen Maßnahmen zur Regulierung der Wasserstände.

Innerhalb der tideunbeeinflussten Haseldorfer Binnenelbe sollen nach dem LBP lediglich nach Festlegung vor Ort tiefere Gräben verschlossen werden.

Die geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen in der tidebeeinflussten Haseldorfer/Wedeler Marsch beinhalten den Rückbau vorhandener Rückstauklappen und den Verschluss tiefer Gräben.

2.7 Landwirtschaft

2.7.1 Allgemeine Anmerkungen

Die Landwirtschaft ist im Hinblick auf die Ernährung der Bevölkerung als öffentlicher Belang von hoher Bedeutung in die Abwägung einzubeziehen. Dafür spricht auch die Relevanz der Landwirtschaft für weitere Belange, wie etwa für den Naturschutz und den Fremdenverkehr. Neben der Berücksichtigung der Landwirtschaft als öffentlicher Belang sind auch die Belange der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe als besonders bedeutsam zu berücksichtigen. Hier ist zu beachten, dass ein besonderer grundrechtlicher Schutz für den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb sowie ggf. zusätzlicher grundrechtlicher Eigentumsschutz besteht. Enteignungen von landwirtschaftlichen Flächen für die Vornahme naturschutzrechtlich gebotener Kompensationsmaßnahmen sind hier ausgeschlossen. Derartige Eingriffe in das besonders bedeutsame Eigentumsrecht aus Art. 14 Grundgesetz (GG) finden nicht statt.

Nach den Planunterlagen ergeben sich jedoch verschiedene - nachfolgend angesprochene - vorhabensbedingte Auswirkungen auf die Landwirtschaft.

Zur Vornahme der beantragten naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen werden fast ausschließlich landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Diese Flächen befinden sich im Eigentum des Bundes und werden vom TdV herangezogen. Insoweit ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, dass auf diesen Flächen Veränderungen der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung stattfinden und sich dadurch die regionale Agrarstruktur verändert.

Durch die im LBP/E vorgesehenen Maßnahmen kommt es für verschiedene landwirtschaftliche Betriebe gegenüber der bisher möglichen Nutzung zu Einschränkungen. Diese können etwa bei vorgesehener extensiver statt intensiver Nutzung in Beschränkungen für die Düngung, Beweidung oder Mahd liegen.

Soweit diese Maßnahmenflächen zur Nutzung durch Dritte verpachtet werden, können sich durch die vorgesehenen Maßnahmen Beeinträchtigungen der Belange und Rechtspositionen von Pächtern ergeben, die im Rahmen der Befassung mit den diesbezüglichen Einzeleinwendungen berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt worden sind. Es wird sichergestellt, dass es im Zusammenhang mit der Durchführung der im LBP/E vorgesehenen Maßnahmen nicht zu erheblichen entschädigungslosen Beeinträchtigungen der Rechtsposition von Pächtern durch die im Rahmen der Ausgleichsplanungen notwendigen Nutzungseinschränkungen kommt.

Sollten sich im Rahmen bestehender Pachtverträge durch Nutzungseinschränkungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des LBP/E gravierende Nachteile ergeben, wird dem durch die vorgesehene Auflage A. III. 6. Rechnung getragen. Den vorhabensbedingt im Ergebnis nur geringfügig beeinträchtigten öffentlichen und privaten Belangen stehen die bereits dargestellten erheblichen öffentlichen Interessen (siehe oben unter Ziffer B. III. 1.) an der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen gegenüber.

In den Einwendungen erfasste Gestaltungsvorschläge sind ggf. bei einer konkreten Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Sie sind mit den zuständigen Behörden vor Ort abzustimmen.

2.7.2 Gebietsübergreifende Einwendungen

a) Nutzungseinschränkungen

**Einwender: Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schl.-Holst.,
Bauernverband Schleswig-Holstein - Kreisverband Pinneberg,
Amt Haseldorf, Gemeinden Haseldorf und Hetlingen,
E 1, E 2, E 3, E 4, E 5, E 6, E 7, E 8, E 9, HM 2, HWM 11, HWM 19,
HWM 21, WM 2, WM 4, VM 1, VM 3, VM 5, VM 7, VM 8, VM 11,
VM 17, VM 20, VM 23**

aa) Nutzung der Flächen in Privatbesitz

Nach der vorgesehenen Planung sei eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in dem „geplanten Naturschutzgebiet“ vorgesehen. Da sich eine intensive landwirtschaftliche Nutzung auf den Nachbarflächen naturgemäß auch auf die extensiv genutzten Maßnahmenflächen auswirke, bestehe die Gefahr, dass den Eigentümern der intensiv genutzten Grundstücke im Hinblick auf die Nutzungsmöglichkeiten Beschränkungen auferlegt werden, die ihren Eigentumsrechten zuwiderlaufen.

Ein Betrieb sei im wesentlichen darauf angewiesen, dass die bisher durchgeführte Weidewirtschaft fortgesetzt werden könne. Sollte eine ordnungsgemäße Weidebewirtschaftung nicht mehr möglich sein, würde dies dazu führen, dass der Einwender seine betriebliche Tätigkeit einstellen müsse. Das führe zu einer faktischen Enteignung des eingerichteten und ausgeübten bäuerlichen Betriebes sowie zu einer Wertminderung seiner vorhandenen Betriebsflächen und Betriebsgebäude, die über das übliche Maß einer Wertveränderung eines Wirtschaftsbetriebes weit hinausgehe.

Die Einwendungen sind unbegründet.

Nutzungseinschränkungen für angrenzende Flächen werden den Eigentümern nicht auferlegt. Die mit diesem Beschluss festgesetzten Maßnahmen beziehen sich nur auf das Maßnahmengebiet selbst.

Eine ordnungsgemäße Weidebewirtschaftung wird auch weiterhin möglich sein.

bb) Vernässung der Flächen in Privatbesitz

Das benachbarte Grundstück des Einwenders werde durch die in Verbindung mit der Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung geplanten Optimierung des Wasserhaushaltes in Mitleidenschaft gezogen. Bei Durchführung dieser Maßnahme sei zu befürchten, dass auch das benachbarte Grundstück sich allmählich in ein sumpfähnliches Gebiet entwickle mit der Folge, dass weder eine landwirtschaftliche noch eine sonstige Nutzung in Zukunft möglich sei.

Die Nutzung der im Privatbesitz befindlichen Flächen, insbesondere auch der mittelbar betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe, müsse weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Die landwirtschaftliche Nutzung setze eine funktionierende Entwässerung voraus, die durch die Ausgleichsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden dürfe.

Die landwirtschaftliche Nutzung der in Nachbarschaft zu den zu vernässenden Gebieten liegenden Flächen dürfe nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere müsse die Zufahrt und Entwässerung der Grundstücke gewährleistet bleiben.

Die Einwendungen sind unbegründet.

Die Entwässerung von Flächen, die an Kompensationsflächen angrenzen, soll weiterhin gewährleistet. Änderungen in der Entwässerung sind nur auf den dem TdV zur Verfügung stehenden Flächen vorgesehen. Die Flächen der Einwender liegen außerhalb des Maßnahmengebietes. Im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung hat der TdV sicherzustellen, dass die Grenzgräben zu benachbarten Grundstücken hydraulisch von der Regenwasserrückhaltung im Maßnahmengebiet abgekoppelt werden, sodass Einschränkungen in der Nutzung der landwirtschaftlichen Privatflächen nicht zu befürchten sind.

cc) Beeinträchtigungen von Nachbargrundstücken durch Naturschutzbestimmungen

Es sei nicht ausgeschlossen, dass auf den intensiv genutzten Nachbargrundstücken wildlebende Tiere der streng geschützten Art ihre Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten einrichten und dann jeweils durch das betreten des Grundstücks gestört werden, sodass dies möglicherweise einen mit Geldbuße bedrohten Verstoß gegen Naturschutzbestimmungen zur Folge hätte.

Die Einwendung ist unbegründet.

Mit den Kompensationsmaßnahmen sollen die Lebensräume der in den jeweiligen Gebieten vorkommenden Pflanzen- und Tierarten erhalten bzw. verbessert werden; d. h. der Lebensraum für die Tiere wird größer bzw. ihren Bedürfnissen entsprechend angepasst. Da Tiere sich im allgemeinen in einem Areal aufhalten, das ihren Bedürfnissen gerecht wird, werden sie sich ihre Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten vorzugsweise auf den Maßnahmenflächen suchen. Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass Tiere sich eher selten auf intensiv bewirtschafteten Flächen niederlassen werden, weil es insbesondere für die Vögel dort viel zu unruhig ist. Die Einrichtung von Brut- und Nistplätzen auf benachbarten Privatgrundstücken kann zwar nicht ausgeschlossen werden, aber diese Möglichkeit besteht heute ohne Maßnahmenplanung auch schon.

Gefährdete Tier- und Pflanzenarten sind nach Bundes- und Landesnaturschutzgesetz zu schützen. Dabei liegt es im persönlichen Risikobereich eines jeden Betroffenen, Beeinträchtigungen durch zu schützende Arten hinnehmen zu müssen, ganz unabhängig von den hier durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen.

dd) Nutzung der extensiv zu bewirtschaftenden Maßnahmenflächen

Die Einwender seien insbesondere wegen der Extensivierungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen von der geplanten Maßnahme erheblich betroffen. Sie seien für die Fortführung und Weiterentwicklung ihrer landwirtschaftlichen Betriebe auf die weitere Nutzung dieser Flächen angewiesen.

Durch verschiedene gesetzliche Vorschriften des Natur- und Wasserschutzes wie Landschaftsschutzgebietsverordnungen, Wasserschutzgebietsverordnungen und naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen - letztere nehmen gerade in Ballungsgebieten wie im Kreis Pinneberg erheblichen Umfang an - können immer größere Flächenanteile landwirtschaftlicher Betriebe nur noch eingeschränkt genutzt werden. Aus Naturschutzsicht sei es aber gerade im Maßnahmengbiet wünschenswert, dass eine weitere landwirtschaftliche Nutzung der in diesem Gebiet liegenden Flächen erfolge. Dieses Ziel werde nach den Planunterlagen auch verfolgt.

Nutzungseinschränkungen, die durch die geplanten Extensivierungsaufgaben erfolgen, seien mit einer Flächenreduzierung gleichzusetzen. Landwirte seien auf die Flächen angewiesen;

sie trügen nicht nur zum Erhalt eines jeden Betriebes bei, sondern dienten auch als Nahrungsquelle für uns alle.

Nutzungseinschränkungen seien nicht nur mit großen wirtschaftlichen Einbußen verbunden, sondern trügen automatisch zum Wertverfall der Flächen bei.

Die Einwendung ist unbegründet.

Durch die vorgegebenen Bewirtschaftungsauflagen für die Maßnahmenflächen soll die Nutzungsintensität dieser Flächen dahingehend geändert werden, dass mit weniger Aufwendungen die Ertragsmengen reduziert werden, ohne die Qualität des Grünlandfutters wesentlich zu mindern. Die Extensivierungsvorgaben beinhalten als Zielsetzung eine Reduzierung der Massenerträge auf den Flächen zugunsten einer Zunahme des Artenspektrums und des Lebensraumangebots für Pflanzen und Tiere.

Für konventionell wirtschaftende Betriebe können die Extensivierungsflächen je nach Betriebsorganisation ggf. wirtschaftliche Einbußen mit sich bringen. Die Extensivierungsflächen werden für Betriebe, die sich an hohen Erträgen orientieren, an Nutzwert verlieren. Hingegen wird sich der monetäre Wert der Extensivierungsflächen in der landwirtschaftlichen Bodenschätzung (Grünlandschätzungsrahmen) nicht verändern, da keiner der hierbei zugrunde gelegten Parameter (Bodenart, Bodenstufe, Klima, Wasserverhältnisse) durch die geplanten Maßnahmen verändert wird.

Der ökologische Wert der Flächen wird sich bezüglich der Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden und Wasser erhöhen. Für ökologisch orientierte Betriebe können die Extensivierungsflächen möglicherweise eine betriebswirtschaftlich interessante Ergänzung bieten. Die Belastungen für die einzelnen Glieder der Nahrungskette werden sich durch die Extensivierung vermindern und der Verbraucher kann sich freuen.

ee) Beeinträchtigung durch Naturschutzgebiet

Einen weiteren Einschnitt werde es für die Landwirte geben, wenn große Teile der Flächen zu einem späteren Zeitpunkt dem bereits bestehenden Naturschutzgebiet angegliedert werden sollten. Die geplante Umwandlung in ein Naturschutzgebiet beeinträchtigt die Bewirtschaftung. Die verminderte Nutzung führe zu starkem Wertverlust. Schließlich sei nicht ver-

ständig, warum einige Flächen als geplantes Naturschutzgebiet ausgewiesen werden, andere Flächen dagegen nicht.

Die Einwendung ist nicht begründet.

Die Ausweisung von Naturschutzgebieten, deren parzellenscharfe Abgrenzung, die Aufstellung von naturschutzrechtlichen Verboten und Beschränkungen obliegen der Oberen Naturschutzbehörde.

Die Spekulationen über das Zustandekommen der Grenzen des geplanten NSG und über zukünftige Beschränkungen und Wertverluste durch das geplante NSG stehen in keiner sachlichen oder fachlichen Beziehung zum LBP/E.

b) Widerspruch zu Flächennutzungs- und Landschaftsplänen

**Einwender: Amt Haseldorf, Gemeinde Hetlingen,
Amt Wilstermarsch, Gemeinde Wewelsfleth**

Das Vorhaben stehe dem festgestellten Landschaftsplan entgegen und befinde sich auch nicht mit dem Flächennutzungsplan in Einklang, da in der Gemeinde Hetlingen überwiegend sehr extensive Nutzung vorgenommen werden soll und somit die ordnungsgemäße Landwirtschaft nicht mehr sichergestellt werde.

Auch für den Wewelsflether Außendeich im Bereich Uhrendorf sehen die Planunterlagen eine extensive Nutzung der dort vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen vor. Da Teile der Flächen durch Öffnung des Sommerdeiches tideabhängig vernässt werden sollen, werden diese Maßnahmen mittelfristig dazu führen, dass der gesamte Außendeichbereich kaum noch landwirtschaftlich nutzbar sei. Dieses widerspreche der Absicht der Gemeinde Wewelsfleth, die im Landschaftsplan eine entsprechende intensive landwirtschaftliche Nutzung als Existenzgrundlage für die dort ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe festgelegt habe.

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen lehne die Gemeinde Wewelsfleth ab und fordere die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung auf, nach Alternativen für die Ausgleichsmaßnahmen zu suchen.

Die Einwendung ist unbegründet.

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen in der Gemeinde Hetlingen und im Stör-Mündungsbereich beinhalten die Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung auf den geplanten Flächen. Eine Übereinstimmung mit den Inhalten des Landschaftsplanes und des Flächennutzungsplanes ist somit gegeben.

Eine ordnungsgemäße Landwirtschaft beinhaltet die Beachtung und Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen zum Boden-, Wasser-, Landschafts- und Naturschutz. Weiterhin sollte sich die Bewirtschaftung nach dem Stand der Technik richten. Eine extensive Bewirtschaftung erfüllt vom Grundsatz her die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Landwirtschaft im Sinne der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Nach dem Planfeststellungsbeschluss vom 22. Februar 1999 ist eine Öffnung des Sommerdeiches im Maßnahmengbiet Stör-Mündung nicht mehr vorgesehen. Die angeführten Befürchtungen der Gemeinde sind somit unbegründet.

2.7.3 Haseldorfer/Wedeler Marsch

a) Tränkewasserversorgung für das Vieh

**Einwender: Bauernverband Schleswig-Holstein - Kreisverband Pinneberg,
Amt Haseldorf, Gemeinden Haseldorf und Hetlingen,
Wasser- und Bodenverband Wedeler Außendeich,
E 1, E 2, E 3, E 4, E 5, E 6, E 7, HG 15, HWM 19, HWM 21, WM 2**

Eine Aufhebung oder geänderte Bedienung von Schleusen sollte nicht erfolgen, da ansonsten nicht mehr gewährleistet werden könne, dass ausreichend Tränkewasser für das Vieh in den Gräben verbleibe und die Gefahr bestehe, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen in trockenen Sommern austrocknen. Aus den gleichen Gründen sollten die Rückstauklappen im Bereich der Hetlinger Binnenelbe nicht entfernt werden. Im Bereich des Bullenflusses befänden sich nach Auskunft des zuständigen Wasserunterhaltungsverbandes keine Rückstauklappen.

Auch andere Maßnahmen, die dazu führen, dass im Maßnahmengbiet oder auf anliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen die Tränkwasserversorgung für das Vieh nicht mehr sichergestellt sei, sollten unterbleiben.

Die Einwendung ist unbegründet.

Eine Aufhebung oder Änderung des Schleusenbetriebes ist nicht geplant.

Die geplante Entfernung der Rückstauklappen in den Gräben im Bereich der tidebeeinflussten Hetlinger Binnenelbe und des Bullenflusses - die z. Z. der Entwässerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen dienen - beinhaltet das Einschwingen der Tide in diese Gräben und eine stärkere Durchfeuchtung des Bodens. Mit der Entfernung der Rückstauklappen sollen sich die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse in Richtung einer stärkeren Durchfeuchtung verbessern, trockenere Verhältnisse sollen sich nicht einstellen.

b) Schleppen im Frühjahr, Pflegeschnitt

**Einwender: Bauernverband Schleswig-Holstein - Kreisverband Pinneberg,
Amt Haseldorf, Gemeinden Haseldorf und Hetlingen,
E 1, E 2, E 3, E 4, E 5, E 6, E 7, HG 15, HWM 19, HWM 21, WM 2**

Auf den Flächen, die als Mähweide, Weide oder Wiese genutzt werden, müsse ein Schleppen auch im Frühjahr möglich bleiben, und zwar mindestens bis zum 1. April. Alle Flächen müssten gemäht werden – auch die Weideflächen (Pflegeschnitt). Dies setze aber die Befahrbarkeit der Flächen voraus, und das sei ohne ein Abschleppen im Frühjahr nicht möglich.

Die Einwendung ist unbegründet.

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen beinhalten grundsätzlich die Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung auf den Kompensationsflächen in der Haseldorfer/Wedeler Marsch. Gelegentliche Maßnahmen zur Bodenbearbeitung können zur Pflege von Grünlandflächen notwendig werden. Die Einschränkung der Bodenbearbeitung im LBP/E beziehen sich gezielt auf die Brutzeiträume der Vögel im Frühjahr, um Brut- und Aufzuchtverluste möglichst gering zu halten. Ein Schleppen der Flächen im Frühjahr ist daher aus natur-schutzfachlicher Sicht nicht möglich.

c) Erster Mahdtermin

**Einwender: Bauernverband Schleswig-Holstein - Kreisverband Pinneberg,
Amt Haseldorf, Gemeinden Haseldorf und Hetlingen,
E 1, E 2, E 3, E 4, E 5, E 6, E 7, HG 15, HWM 19, HWM 21, WM 2**

Eine Nutzung der Flächen bei Mähweidenutzung und Wiesennutzung erst ab 1. Juli mache eine sinnvolle Nutzung dieser Flächen nahezu unmöglich. Das Gras sei dann soweit in Saat geschossen und derart stängelig, dass es nur noch begrenzt in der Rinderhaltung eingesetzt werden könne. Eine erste Mahd sollte spätestens ab 1. Juni möglich sein, um einigermaßen energiehaltiges Raufutter bergen zu können. Es werde sehr großen Wert darauf gelegt, Rindern möglichst wenig Ergänzungsfutter zuzuführen. Dies bedinge aber eine Ernte von energie- und eiweißreichem wirtschaftseigenem Futter. Beobachtungen der Landwirte hätten gezeigt, dass die Schachbrettblume besonders auf den Flächen zu finden sei, die im Frühsommer (Ende Mai/Anfang Juni) gemäht wurden. Auf vernässten Flächen hingegen komme sie nicht vor. Demnach widerspreche ein früher Mahdtermin nicht den naturschutzfachlichen Gesichtspunkten.

Da bei der reinen Wiesennutzung der zweite Schnitt schon im August erfolge, müsse der erste Schnitt schon spätestens ab 1. Juni möglich sein.

Die Einwendung ist unbegründet.

Die Bewirtschaftungsauflagen entsprechen den Musterpachtverträgen des Landes Schleswig-Holstein für das benachbarte NSG Haseldorfer Binnenelbe mit Elbvorland. Der Mahdtermin für den ersten Schnitt ab 1. Juli entspricht den üblichen Terminsetzungen bei Extensivierungsmaßnahmen in der Grünlandbewirtschaftung. Dieser Termin richtet sich im Grundsatz nach naturschutzfachlichen Zielsetzungen, insbesondere die Pflege von Kompensationsflächen, und nicht nach ertrags- und qualitätsorientierten Zielsetzungen der Grünlandbewirtschaftung, die mit einer Extensivierung nicht vollständig zu vereinbaren sind. Kompensations- und Entwicklungsziele für die Maßnahmenflächen in der Haseldorfer/Wedeler Marsch sind

- die Verbesserung und Sicherung des Lebensraumes für Brut- und Rastvögel sowie
- die Entwicklung von artenreichem Grünland mesophiler Standorte unter besonderer Berücksichtigung der Schachbrettblume.

Die angegebenen Beobachtungen der Landwirte zu Vorkommen und Förderung der Schachbrettblume sind mit keinerlei Datengrundlagen belegt und widersprechen den Beobachtungen und Erfahrungen der Fachleute des Naturschutzes.

Die vorgebrachte Forderung nach einer Vorverlegung des ersten Schnittes auf den 1. Juni ist mit den naturschutzfachlichen Zielen auf den Kompensationsflächen nicht zu vereinbaren.

Zur optimalen Ausgestaltung der Grünlandbewirtschaftung verbleibt nach dem vorgegebenen Bewirtschaftungsrahmen die Nutzung der Flächen als Standweide ohne Schnittnutzung, bzw. mit späterem Pflegeschnitt oder als Mähweide mit Auftrieb ab dem 10. Mai und der Möglichkeit der Schnittnutzung ab dem 1. Juli.

d) Abtriebszeiten

**Einwender: Bauernverband Schleswig-Holstein - Kreisverband Pinneberg,
Amt Haseldorf, Gemeinden Haseldorf und Hetlingen,
E 1, E 2, E 3, E 4, E 5, E 6, E 7, HG 15, HWM 19, HWM 21, WM 2**

Eine Beweidung bis nur zum 15. Oktober reiche nicht aus. Sie sollte mindestens bis zum 15. November zugelassen werden, da sonst die Grünländereien mit einem so hohen Grasbestand in den Winter gehen, dass sie als Rastflächen für Zugvögel nicht geeignet seien. Die Zugvögel würden dann auf andere Grünlandflächen außerhalb des Maßnahmengbietes ausweichen, und das würde dort zu zusätzlichen Belastungen führen. Ein vorzeitiger Weideabtrieb sei ohnehin erforderlich, wenn Trittschäden auf Grund einer Vernässung zu befürchten seien.

Eine Verlängerung des vorgesehenen Beweidungszeitraums sei auch deshalb notwendig, da in der Regel keine Ausweichflächen zwischen dem Abtriebstermin 15. Oktober und der Aufstallung zur Verfügung stehen.

Die Einwendung ist unbegründet.

Der Abtriebstermin am 15. Oktober entspricht den üblichen Terminsetzungen bei Extensivierungsmaßnahmen in der Grünlandbewirtschaftung.

Die vorgebrachte Forderung nach einer späteren Terminierung des Abtriebs auf den 15. November ist mit den naturschutzfachlichen Zielen auf den Kompensationsflächen nicht zu vereinbaren. Die Ausgestaltung der Grünlandbewirtschaftung hat sich nach dem vorgegebenen Bewirtschaftungsrahmen zu richten, der genügend Möglichkeiten lässt, um den Aufwuchs zum Winter hin kurz zu halten. So unterliegt die Tierzahl nach dem 1. Juli keiner Beschränkung mehr, nach der Beweidung ist eine Nachmahd und bei Schnittnutzung ist eine Nachbeweidung bis zum 15. Oktober möglich.

Hohe Grasanteile im Winter, die sich auf das Rastverhalten der Zugvögel auswirken könnten, werden durch die Festlegungen zur Bewirtschaftung nicht erwartet.

e) Besatzdichte

**Einwender: Bauernverband Schleswig-Holstein - Kreisverband Pinneberg,
Amt Haseldorf, Gemeinden Haseldorf und Hetlingen,
E 1, E 2, E 3, E 4, E 5, E 6, E 7, HG 15, HWM 19, HWM 21, WM 2**

Die maximal zulässige Viehzahl pro Hektar sollte auf 2 Rinder oder 2 Pferde erhöht werden, da sonst zu viel überständiges Gras wachsen würde, das von den Tieren nicht gefressen werde. Das überständige Gras hindere im Winterhalbjahr die Zugvögel daran, die Flächen im Maßnahmengbiet als Rastplatz zu nutzen. Dies führe zu einer zusätzlichen Belastung der außerhalb des Maßnahmengbietes liegenden Grünländereien durch die Zugvögel.

Bezüglich der Pflegemaßnahmen sei nach dem LBP/E auch für Mähweiden eine Weidennutzung bis 1,5 Tiere/ha bis zum 1. Juli zulässig. Dies stehe im Widerspruch zu den Auflagen für die Mähweidennutzung im Anhang 3 des LBP/E.

Die Einwendung ist unbegründet.

Ganz bewusst wird der Viehbesatz auf den Weiden bis zum 1. Juli auf 1,5 Tiere/ha beschränkt, damit es während der Brutzeit der Vögel nicht zu einer ständigen Beunruhigung oder gar zu Verlusten von Gelegen und Jungvögeln kommt. Nach dem 1. Juli unterliegt die Tierzahl keiner Beschränkung mehr. Außerdem ist ab 1. Juli auch bei extensiver Weidennutzung ein Pflegeschnitt möglich. Insoweit bietet die Ausgestaltung der Grünlandbewirtschaftung genügend Möglichkeiten, um den Aufwuchs zum Winter hin kurz zu halten. Hohe Gras-

anteile im Winter, die sich auf das Rastverhalten der Zugvögel auswirken könnten, werden durch die Festlegungen zur Bewirtschaftung nicht erwartet.

Die Auflagen für die Auftriebszeiten im Maßnahmengbiet orientieren sich nicht nur an den im Anhang 3 angegebenen Musterpachtverträgen für das Naturschutzgebiet Haseldorfer/Wedeler Marsch mit Elbvorland, sondern auch an dem Vorkommen der Schachbrettblume auf den einzelnen Flächen. Mahd und Viehauftrieb sollten nicht vor der Samenreife der Schachbrettblume (ca. 15. bis 20. Juni) erfolgen.

f) Pflanzenschutz

**Einwender: Bauernverband Schleswig-Holstein - Kreisverband Pinneberg,
Amt Haseldorf, Gemeinden Haseldorf und Hetlingen,
E 1, E 2, E 3, E 4, E 5, E 6, E 7, HG 15, HWM 19, HWM 21, WM 2**

Bezüglich der Schädlings- und Unkrautbekämpfung seien Situationen denkbar, die unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erforderlich machen oder zumindest vertretbar erscheinen lassen. Es solle daher statt eines generellen Verbotes ein Genehmigungsvorbehalt für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vorgesehen werden.

Die Einwendung ist unbegründet.

Das Verbot der Ausbringung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist ausnahmslos beizubehalten. „Grünlandschädlinge“ und „Grünlandunkräuter“ treten relativ selten in bestands-schädigendem Umfang auf. Für die Bekämpfung von Schädlingen und Unkräutern existieren hinreichend mechanische Möglichkeiten, sodass die Notwendigkeit des Einsatzes chemischer Mittel nicht gegeben ist.

2.7.4 Vaaler Moor - Einleitung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens

**Einwender: Landwirtschaftskammer Schleswig Holstein,
Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schlesw.-Holstein**

Es wird vorgeschlagen, für die Region Vaaler Moor ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz einzuleiten mit dem Ziel, die Interessen von Naturschutz, Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und der Wohnbevölkerung im Hinblick auf die geänderten Rahmenbedingung für diesen ländlichen Raum zu koordinieren.

Eine Flächenzusammenlegung, wie im Rahmen von Landtauschaktionen, sei wünschenswert, weil durch die starke Zersplitterung der Ausgleichsflächen südlich des Spülfeldes die angestrebte ökologische Wirkung dieser Flächen reduziert werde.

Die Einwendung ist unbegründet.

Zur Umsetzung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ist ein Flurbereinigungsverfahren nicht erforderlich.

2.8 Jagd

2.8.1 Ausdehnung der Jagdeinschränkungen auf Hetlingen/Giesensand

Einwender: Kreis Pinneberg, Untere Naturschutzbehörde

Die Einschränkungen der Jagd seien auf den Bereich Giesensand auszudehnen.

Die Einwendung ist unbegründet.

Die Maßnahmen im Maßnahmengebiet Hetlingen/Giesensand sind bereits im Jahr 1999 ohne jagdliche Einschränkungen planfestgestellt worden. Für eine nachträglichen Einschränkung fehlt die rechtliche Grundlage in diesem Verfahren.

2.8.2 Haseldorfer/Wedeler Marsch

a) Inhaberschaft des Jagdrechts bzw. der Jagdausübungsberechtigung

Einwender: HM 2

Der Einwender erhebt Einspruch gegen die geplanten jagdlichen Einschränkungen. Er macht darauf aufmerksam, dass durch seinen Kaufvertrag mit der Landgesellschaft Schleswig-Holstein aus dem Jahre 1972 das Jagdrecht vertraglich festgeschrieben sei. Somit bleibe die Jagdausübung uneingeschränkt bestehen.

Die Einwendung ist unbegründet.

Inhaber des Jagdrechts im Eigenjagdbezirk ist gemäß § 3 Bundesjagdgesetz der TdV als Grundeigentümer. Der TdV hat mit Kaufvertrag von 1989 das Grundstück lastenfrei von der Landgesellschaft Schleswig-Holstein erworben. Das im Kaufvertrag von 1972 von der Landgesellschaft Schleswig-Holstein dem damaligen Verkäufer eingeräumte lebenslängliche, unentgeltliche Jagdausübungsrecht war als lediglich schuldrechtliches Recht nicht Gegenstand des Kaufvertrags von 1989 und ist somit erloschen. Der TdV hat nach 1989 keinen Jagdpachtvertrag mit dem Einwender abgeschlossen oder ihm in sonstiger Weise das Jagdausübungsrecht übertragen.

Die Ausübung der Jagd durch den Einwender erfolgt somit zur Zeit ohne Rechtsgrund mit der Folge, dass er durch jagdliche Beschränkungen nicht in seinen Rechten verletzt werden kann.

b) Unverhältnismäßige Jagdeinschränkung; Ausgleich für Eingriffe in Elbe-Ökosystem

**Einwender: Kreisjägerschaft Pinneberg,
Amt Haseldorf, Gemeinde Hetlingen,
HM 2**

Eine Beeinträchtigung der Natur durch die Jagd sei weder zutreffend noch bewiesen. Die Entwicklung der Anzahl der in den Maßnahmegebieten rastenden Wat- und Wasservögel in den letzten zehn Jahren belege das Gegenteil. Die jagdbaren Federwildarten Fasan,

Ringeltaube und Türkentaube seien in ihrem Bestand seit jeher nicht als gefährdet anzusehen. Bei den jagdbaren Wasserwildarten sei insbesondere - wohl als Folge der globalen Eutrophierung und somit Verbesserung des Nahrungsangebotes - bei Graugans, Bläßgans und Stockente eine zum Teil erhebliche Zunahme der Besätze zu verzeichnen. Die Absicht, die Federwildbejagung gänzlich zu untersagen bzw. für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März eine vollständige Jagdruhe vorzuschreiben, sei naturschutz- und jagdfachlich nicht nachvollziehbar und unangemessen. Die mit der Fahrrinnenanpassung verbundenen Eingriffe in das Ökosystem der Elbe seien nicht erkennbar mit nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigungen von Nahrungs- und Rasthabitaten wandernder Gänsearten verbunden.

Im Übrigen sei seit vielen Jahren in Absprache mit Naturschutzverbänden und dem Jagdverband eine äußerst behutsame Jagd betrieben worden. Hervorzuheben seien auch die deutlichen Rastbesatzzunahmen als Ergebnis einer verantwortungsbewussten, situationsangepassten, zurückhaltenden Bejagung.

Die Einwendung ist unbegründet.

Die Eingriffe durch die Fahrrinnenanpassung sind zwar nicht mit nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigungen von Nahrungs- und Rasthabitaten wandernder Gänsearten verbunden. Die geplante Kompensationsmaßnahmen auf den Flächen beinhalten jedoch auch die Verbesserung und Sicherung des Lebensraums für Rast- und Brutvögel. Diese naturschutzfachliche übergeordnete Zielsetzung im Raum Haseldorf/Wedeler Marsch ist bei den Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt worden.

Mit der Jagdausübung können vielfältige Störwirkungen auf brütende, rastende und überwinternde Vogelpopulationen verbunden sein. Störwirkungen treten bei jeder jagdlichen Aktivität auf, d. h. rastende und überwinternde Vogelpopulationen werden auch durch die Jagd auf andere Federwildarten oder auf Haarwild gestört. Um diese Störwirkungen auf die rastenden und überwinternden Vogelarten zu minimieren, ist die Federwildbejagung gänzlich zu untersagen und in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März eine generelle Jagdruhe festzuschreiben.

c) Jagd auf Schalenwild, weibliches Rehwild und Kitze

**Einwender: Kreisjägerschaft Pinneberg,
Amt Haseldorf, Gemeinde Hetlingen**

Die ordnungsgemäße, rechtsverbindlich vorgeschriebene Schalenwildbejagung – auch auf weibliches Rehwild sowie Kitze – werde nicht nur erschwert, sondern vielmehr vollständig unterbunden. Dies widerspreche dem Gesetzauftrag der Jagd und diene der Sache überhaupt nicht.

Die Einwendung ist unbegründet.

Die Schalenwildbejagung - auch auf weibliches Rehwild sowie Kitze - ist nach den gesetzlich vom Bund und insbesondere vom Land eingeführten Jagd- und Schonzeiten geregelt. Im Maßnahmenggebiet wird die Jagdzeit zwar zeitliche stark verkürzt (verbleibende Jagdzeit auf weibliches Rehwild: September), ist aber grundsätzlich noch möglich.

Das naturschutzfachliche Ziel der Vermeidung der Störwirkungen auf rastende und überwinternde Vogelpopulationen im Maßnahmenggebiet ist nur über die zusätzlich vorgesehene Jagdruhe, bzw. Schonzeit vom 1. Oktober bis zum 31. März zu erreichen. Störwirkungen treten bei jeder jagdlichen Aktivität auf, d. h. rastende und überwinternde Vogelpopulationen werden auch durch die Jagd auf andere Federwildarten oder auf Haarwild gestört.

c) Vorschläge zur Regelung der Jagd

**Einwender: Kreisjägerschaft Pinneberg,
Amt Haseldorf, Gemeinde Hetlingen**

Um gleichermaßen die Ziele des Naturschutzes und der nachhaltigen, behutsamen jagdlichen Nutzung der Naturgüter in den Kompensationsgebieten zu gewährleisten, wird folgende Regelung vorgeschlagen:

1. Jagdruhe:

gänzliche Jagdruhe in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober (Ausnahme: Jagdschutz und Einzeljagd auf Rehbock),

2. Treibjagd:

einmal Gesellschaftsjagd jährlich auf maximal der Hälfte der Kompensationsflächen auf Hasen, Tauben und Fasane,

3. Schalenwildbejagung:

Einzeljagd entsprechend der Jagdzeitenverordnung bis zum 31. Dezember,

4. Gänse- und Entenjagd:

Jagdzeit vom 1. November bis zum 31. Dezember jeweils ab Sonnenaufgang bis max. 10.00 Uhr; keine Jagdausübung bei Schneelage. Zwischen den einzelnen Gänse-/ Entenjagden müssen mindestens 10 Tage Jagdruhe liegen.

Ergänzend soll ein jagdliches Monitoring über mindestens fünf Jahre durchgeführt werden, um die gewonnenen Erkenntnisse zur weiteren Entwicklung – auch zur nachhaltigen Nutzung der Naturgüter – für die Kompensationsgebiete heranziehen zu können.

Der Vorschlag ist unbegründet.

Die vorgeschlagenen Regelungen laufen den naturschutzfachlichen Zielsetzungen zuwider.

1. zur Jagdruhe:

Der angegebene Zeitraum für Jagdruhe steht in keiner nachvollziehbaren Beziehung zu den im LBP/E angeführten Hauptrastzeiten (vom 1. Oktober bis zum 31. März), die über Schonzeiten von jagdlichen Störungen freigehalten werden sollen.

Die Einzeljagd auf Rehböcke ist gesetzlich in der Zeit vom 1. Mai bis zum 15. Oktober erlaubt. Die in der LBP-Ergänzung vorgesehene vorgezogene Jagdruhe ab dem 1. Oktober stellt eine nur unerhebliche Einschränkung der Jagdzeit auf Rehböcke dar.

2. zur Treibjagd:

Nach den im LBP/E vorgesehenen Jagd- und Ruhezeiten ist eine Jagd auf Feldhasen und Fasanenhähne nicht mehr möglich. Die Jagd auf Ringel- und Türkentauben ist weiterhin außerhalb der Schon- bzw. Ruhezeiten möglich.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine Treibjagd in Form von einer Gesellschaftsjagd zur Hege der Bestände an Feldhasen, Fasanenhähnen und Ringel- und Türkentauben nicht geeignet. Bei einer Treibjagd steht eher der sportliche Jagdschussaspekt im Vordergrund und weniger die Bestandshege. Bei den angeführten Wildarten sollte die Verpflichtung zur Hege nach § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes Grundlage der erforderlichen Bejagung sein.

3. zur Schalenwildbejagung:

Der angegebene Zeitraum für Schalenwildbejagung bis zum 31. Dezember überschneidet sich mit den im LBP/E angeführten Haupttrastzeiten (vom 1. Oktober bis zum 31. März), die über Schonzeiten von jagdlichen Störungen freigehalten werden sollen. Diese naturschutzfachlichen Zielsetzung kann nur durch die geplante erhebliche Einschränkung der Jagdzeit auf Schalenwild erreicht werden.

4. zur Gänse- und Entenjagd:

Graugänse und Stockenten, als einzige zur Bejagung noch freigegebene Gänse- und Entenarten, können weiterhin in der verbleibenden Jagdzeit außerhalb der vorgegebenen Schonzeiten gejagt werden. Die Zeitbestimmung zur Jagd ist mit einer halben Stunde vor Sonnenaufgang bis 10.00 Uhr bereits gesetzlich geregelt.

Die Störwirkungen auf die rastenden und überwinterten Arten werden durch das im LBP/E vorgesehene zeitliche Management weitestgehend minimiert. Da im Maßnahmensgebiet die Belange des Naturschutzes vorrangig gegenüber denen der Jagd gestellt werden sollen, sind die Einschränkungen der Jagd unvermeidbar.

2.9 Naturschutz, sonstige Pflegemaßnahmen

2.9.1 Gefährdung der Gewässerdurchgängigkeit des Grabensystems für Fische im Maßnahmensgebiet Haseldorfer/Wedeler Marsch

**Einwender: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schlesw.-Holstein,
Staatliches Umweltamt Itzehoe**

Bei dem geplanten Verschließen größerer, tieferer Gruppen und der Entfernung von Rückstauklappen bzw. der ergänzenden Verlegung von Rohrdurchlässen sei die Bedeutung der Gruppen und der Grabensysteme für die Fischfauna stärker zu berücksichtigen. Mögliche

Stauanlagen dürfen nicht die Durchgängigkeit der Gewässer für die in diesem Gebiet vorkommenden Fischarten beeinträchtigen.

Die Einwendungen sind teilweise unbegründet.

Im tideunbeeinflussten Teil des Maßnahmegebietes wird sich der Verschluss von tiefen Grüppen nicht auf die Durchgängigkeit für Fische auswirken, da die tieferen Grüppen nur Niederschlagswasser halten und abführen und somit keinen Lebensraum für Fische bieten.

Der Fischdurchgängigkeit im tidebeeinflussten Teil des Maßnahmegebietes wird durch die Anordnung A. III. Ziffer 3.8 Rechnung getragen.

2.9.2 Zeiträume für Schilfmahd

Einwender: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schlesw.-Holstein

Aus grundsätzlichen Erwägungen heraus sei eine Schilfmahd während der Vegetationsperiode als bedenklich anzusehen. Die für derartige Handlungen vorgesehenen Zeiträume des

§ 24 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur des Landes Schleswig-Holstein (LNatSchG) seien zu beachten.

Die Einwendung ist unbegründet.

Die Schilfmahd sollte während der Vegetationsperiode durchgeführt werden, um die Einlagerung von Nährstoffen in den Rhizomen zu unterbinden, d. h. um die Vitalität des Schilfes gezielt zu verringern. Bei einer Schilfmahd in dem hierfür vorgesehenen Zeitraum des § 24 Abs. 4 LNatSchG (1. Oktober bis 28. Februar) kann voraussichtlich nicht der gleiche Pflegeeffekt bei der Verdrängung des Schilfes erreicht werden, wie innerhalb der Vegetationsperiode.

2.9.3 Bodenbearbeitung auf Maßnahmenflächen in den Bereichen Haseldorfer/ Wedeler Marsch und Stör-Mittelabschnitt

Einwender: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schlesw.-Holstein

Maßnahmen zur Bodenbearbeitung sollten generell unterbleiben.

Die Einwendung ist unbegründet.

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen beinhalten grundsätzlich die Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung auf den Kompensationsflächen in den Bereichen Haseldorfer/Wedeler Marsch und Stör-Mittelabschnitt. Gelegentliche Maßnahmen zur Bodenbearbeitung können zur Pflege von Grünlandflächen notwendig werden. Die Einschränkung der Bodenbearbeitungszeiten im LBP/E beziehen sich gezielt auf die Brutzeiträume im Frühjahr, um Brut- und Aufzuchtverluste möglichst gering zu halten. Ein generelles Verbot der Bodenbearbeitung im Maßnahmensgebiet ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erforderlich.

2.9.4 Pflegeschnitte auf den geplanten Sukzessionsflächen

Einwender: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schlesw.-Holstein, Staatliches Umweltamt Itzehoe

Die für den Bereich der geplanten Sukzessionsflächen/Gewässerrandstreifen vorgesehenen Pflegeschnitte sollten sich auf die Beseitigung möglicher Gehölze beschränken.

Entsprechend der Regelung für den Randstreifen am Bullenfluss bittet das StUA Itzehoe, den vorgesehenen nutzungsfreien Randstreifen an der Haseldorfer Binnenelbe einer gelegentlichen spätsommerlichen Mahd oder Beweidung zu unterziehen.

Die Einwendung ist unbegründet.

Entlang der geplanten Sukzessionsflächen/Gewässerrandstreifen ist ggf. im Herbst ein Pflegeschnitt vorzunehmen, um mögliche Gehölzentwicklungen zu unterbinden. Mit einem Pflegeschnitt können aufkommende Gehölze beseitigt werden und gleichzeitig kann die Verwurzelung von z. B. Gräsern gefördert werden, wodurch ein Gehölzaufkommen wiederum erschwert wird. Einzelheiten hierzu hat der TdV in Zusammenarbeit mit der zuständigen Naturschutzbehörde festzulegen.

2.10 Gesamtbetrachtung/Abwägung

Den dargelegten und vorgetragenen Belangen steht das öffentliche Interesse an der Kompensation des mit der Anpassung von Unter- und Außenelbe an die Containerschifffahrt verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft gegenüber. Den vorstehend und in der Planrechtfertigung dargestellten Interessen gebührt nach Inwertsetzung aller betroffenen Belange und Einwendungen unter- und gegeneinander Vorrang vor den widerstreitenden Belangen.

Beeinträchtigungen sind wegen der herausragenden Bedeutung der Kompensation des durch die Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe verursachten Eingriffs in Natur und Landschaft in Kauf zu nehmen.

Die weiteren mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen, vor allem für **Wasserwirtschaft, Landwirtschaft und Hochwasserschutz**, überschreiten die Zumutbarkeitsschwelle nicht. Sie sind daher im Rahmen der Abwägung überwindbar und entschädigungslos hinzunehmen. Soweit im Einzelfall die Zumutbarkeitsschwelle überschritten wird, wird nach Maßgabe des § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG eine Entschädigung gewährt. Aber auch solche Beeinträchtigungen stehen der Zulässigkeit des Vorhabens nicht entgegen. Dasselbe gilt für Beeinträchtigungen, die zwar im Einzelfall erheblich sein können, aber keine Rechtsbeeinträchtigungen darstellen, sodass die Entschädigungsvoraussetzungen nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG nicht vorliegen.

IV. Begründung der Anordnungen

Die unter Abschnitt A. III. getroffenen Anordnungen sind erforderlich, um die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass des Beschlusses zu gewährleisten, oder sie werden mit Zustimmung des Trägers des Vorhabens erlassen. Hierbei wurde zum Teil den Anregungen und Vorschlägen der beteiligten Behörden, Naturschutzverbände und Einwendungen Rechnung getragen.

1. Zu den Anordnungen A. III. Abs. 2 Sätze 3 und 4

Gemäß § 19 Abs. 3 BNatSchG ist ein Eingriff in Natur und Landschaft in angemessener Frist auszugleichen. Die Fahrrinnenanpassung der Außen- und Unterelbe an die Containerschifffahrt wurde 1999 abgeschlossen. Die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

duldet nach Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses keinen Aufschub mehr. Deshalb hat der TdV unverzüglich mit der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung zu beginnen und diese innerhalb von 12 Monaten umzusetzen.

2. Zu den Anordnungen A. III. Abs. 3 und A. III. Ziffer 6

Bestehende Pachtverträge sind möglicherweise zu kündigen und anzupassen, damit diese nicht der Umsetzung der Maßnahmen und den festgesetzten Kompensationszielen entgegenstehen. Gemäß § 74 Abs. 2 VwVfG hat der TdV für die durch vorzeitige Kündigungen entstehenden Nutzungseinschränkungen einen angemessenen Ausgleich zu leisten, sofern die nachteilige Wirkung der Kompensationsmaßnahme nicht durch andere Vorkehrungen vermieden werden kann.

3. Zu den Anordnungen A. III. Ziffer 1

Diese Anordnung stellt sicher, dass die Unterhaltung der Verbandsgewässer gewährleistet wird und der Aushub gelagert und eingeebnet werden kann. Der TdV hat im Erörterungstermin teilweise einer Auszäunung von Verbandsgewässern zugestimmt. Da die Notwendigkeit einer Auszäunung aller am Maßnahmengebiet angrenzenden Verbandsgewässer nicht konkret beurteilt werden kann, hat der TdV sich diesbezüglich mit den Unterhaltungsverbänden abzustimmen.

4. Zu den Anordnungen A. III. Ziffer 2

Diese Anordnung entspricht einer berechtigten Forderung der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinburg.

5. Zur Anordnung A. III. Ziffer 3.1

Diese Maßnahme ist zur Optimierung des Wasserhaushalts im Uferbereich der Haseldorfer Binnenelbe und in einmündenden Seitengräben erforderlich.

6. Zur Anordnung A. III. Ziffer 3.2

Diese Maßnahme ist zur Notfallentlastung des Sielverbandes Hetlingen erforderlich. Ergebnis einer vom Deich- und Hauptsielverband Haseldorfer Marsch in Auftrag gegebenen Studie von August 2005 über die Hochwasserproblematik ist, dass der Verbindung zwischen den Verbandsbezirken des Sielverbandes Hetlingen und des Wasser- und Bodenverbandes Wedeler Außendeich über die Haseldorfer/Hetlinger Binnenelbe eine besondere Bedeutung für den Hochwasserschutz beizumessen ist. Aus dem bei Hochwasser besonders problematischen Verbandsgebiet des Sielverbandes Hetlingen, in dem die tief gelegene Ortschaft Hetlingen besonders gefährdet ist, kann im Notfall Wasser über die Binnenelbe in das Entwässerungssystem des Wasser- und Bodenverbandes Wedeler Außendeich abgeschlagen werden. Zur Sicherstellung der Notfallentlastung des Sielverbandes Hetlingen im Bedarfsfall darf die Anhebung des Wasserstandes erst dann erfolgen, wenn durch Regelung der Betriebsordnungen zum Hochwassermanagement (Hochwasserschutzkonzept des zuständigen Deich- und Hauptsielverbandes) sicher gestellt werden kann, dass bei einer abzusehenden Gefährdung der Hochwassersicherheit ein rechtzeitiges, vorsorgliches Absenken des Wasserstandes erfolgt.

7. Zur Anordnung A. III. Ziffer 3.3

Diese Maßnahme dient der Trennung der landwirtschaftlichen Entwässerungssysteme nordwestlich des Kiebitzritts vom südöstlich angrenzenden Maßnahmengebiet.

8. Zur Anordnung A. III. Ziffer 3.4

Diese wasserhaushaltliche Optimierung ist Voraussetzung zur Erreichung der Kompensationsziele. Die Maßnahme dient dazu, den Lebensraum für Brut- und Rastvögel zu verbessern und zu sichern. Die extensive Grünlandnutzung wird hierdurch nicht beeinträchtigt, denn die zu fördernden Tierarten sind neben dem erwähnten flachen Überstau existenziell auf weit überschaubares, kurz gefressenes Grünland angewiesen. Der Umfang der Regenwasserrückhaltung richtet sich nach den jährlich wechselnden Verhältnissen.

9. Zur Anordnung A. III. Ziffer 3.5

Diese Anordnung ist für den Schutz der hochwertigen Lebensräume erforderlich.

10. Zur Anordnung A. III. Ziffer 3.6

Diese Anordnung dient dem Schutz der wertgebenden Tierarten (Brut- und Rastvögel).

11. Zur Anordnung A. III. Ziffer 4.1

Diese Auflage dient dazu, mögliche vorhabensbedingte, nachteilige Auswirkungen auf die Siedlung Vaalermoor auszuschließen. Die sonstigen Maßnahmen auf den Kompensationsflächen im Teilgebiet IV bleiben von der Verschiebung der Grenze für die Vernässungsmaßnahmen unberührt.

12. Zur Anordnung A. III. Ziffer 4.2

Das hydrologische Monitoring ist im Hinblick auf die Komplexität des Gesamtsystems und die Vielzahl von wieder zu vernässenden Flächen zur Beobachtung der Auswirkungen der Vernässungsmaßnahmen erforderlich.

13. Zur Anordnung A. III. Ziffer 4.4

Diese Auflage entspricht der begründeten Forderung des Wasser- und Bodenverbandes Vaalermoor und erfolgt im Einverständnis mit dem TdV.

14. Zur Anordnung A. III. Ziffer 4.5

Diese Auflage entspricht der berechtigten Forderung der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinburg.

15. Zur Anordnung A. III. Ziffer 4.6

Für den nachhaltigen Schutz der störungsempfindlichen Zugvögel ist die Einschränkung der Jagd erforderlich. Ausschlaggebend ist dabei nicht das Töten der Tiere, sondern die ständige Störung der Tiere durch den eigentlichen Jagdbetrieb in Zeiten der größten Rastvogelansiedlungen. Die Vögel meiden langfristig die bejagten Bereiche. Die ständigen Fluchtreaktionen zehren zudem erheblich an den Energiereserven, welche die Rastvögel für ihren Rückflug in das Brutgebiet dringend benötigen.

16. Zur Anordnung A. III. Ziffer 5

Die Erfolgskontrollen dienen der Überprüfung, ob das mit den Kompensationsmaßnahmen verfolgte Ziel einer ökologischen Aufwertung der Maßnahmenggebiete, insbesondere für die Avifauna, erreicht wird.

V. Begründung der Schutzauflagen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Rechte anderer

Diese Auflage ist zum Schutz der beiden Erdgasleitungen erforderlich.

VI. Begründung für den Vorbehalt weiterer Anordnungen und ergänzender Regelungen

Der Vorbehalt weiterer Anordnungen im Abschnitt A. VI. des Beschlusses ist im Interesse der Einwender sowie zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit gerechtfertigt. Der Planfeststellungsbehörde soll damit die Möglichkeit gegeben werden, dem TdV ggf. nachträglich weitere Maßnahmen aufzuerlegen, wenn durch das Vorhaben im Zeitpunkt des Beschlusses nicht erkennbare schädliche Einwirkungen und Gefahren auftreten. Die Zulässigkeit des Vorbehalts ergibt sich aus § 19 Nr. 1 i. V. m. § 18 Nr. 1 WaStrG sowie aus § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG.

VII. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991, zuletzt geändert am 22. August 2005 (BGBl. I S. 2482), im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse des Antragstellers anzuordnen.

1. Öffentliches Sofortvollzugsinteresse

Ein die Anordnung sofortiger Vollziehung rechtfertigendes öffentliches Interesse ist nach ständiger Rechtsprechung gegeben, wenn Gründe vorhanden sind, die es erfordern, im Interesse des allgemeinen Wohls unter Hinteranstellung des auf präventive gerichtliche Kontrolle gerichteten Rechtsschutzanspruchs der Betroffenen den Verwaltungsakt alsbald zu vollziehen.

Im Rahmen der Abwägung der für die Anordnung der sofortigen Vollziehung sprechenden Gründe einerseits und der für die Beibehaltung der aufschiebenden Wirkung einer etwaigen Klage sprechenden Gründe andererseits ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gekommen, dass ein derartiges besonderes öffentliches Vollzugsinteresse vorliegt.

2. Allgemeinwohlintressen

Ein vorrangiges öffentliches Interesse verlangt es, das Vorhaben schon vor Eintritt der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses auszuführen. Die Kompensation des mit der Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft kann nicht ohne schwerwiegende Nachteile bis zur Beendigung eines verwaltungsgerichtlichen Hauptsacheverfahrens aufgeschoben werden. Der mit meinem Beschluss vom 22. Februar 1999 für die Anpassung der Fahrrinne der Unter- und Außenelbe an die Containerschifffahrt planfestgestellte Ausbau ist bereits Ende 2000 abgeschlossen worden. Die Kompensation des damit verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft ist somit seit fünf Jahren überfällig. Ein weiteres Hinausschieben der Kompensationsmaßnahmen ist nicht hinnehmbar.

3. Überwiegendes Interesse des TdV

Zu dem besonders gewichtigen, öffentlichen Sofortvollzugsinteresse tritt ein das Interesse der Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung einer etwaigen gegen den Planfeststellungsbeschluss erhobenen Klage überwiegendes Interesse des TdV an der sofortigen Vollziehbarkeit hinzu.

Der TdV hat ein erhebliches Interesse an der unverzüglichen Durchführung der Kompensationsmaßnahmen. Er hat im Vorwege alle zur Durchführung der Kompensation erforderlichen Grundstücke erworben und inzwischen abgelaufene Pachtverträge beim Neuabschluss - soweit wie möglich - schon in Vorgriff auf den Kompensationsbeschluss an die Festsetzungen des LBP/E angepasst. Mit der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung über die Ausgestaltung der Flächen und den Ablauf der Arbeiten hat der TdV bereits begonnen, vegetationskundliche und avifaunistische Untersuchungen zur Erfolgskontrolle finden seit März 2005 statt.

Demgegenüber werden die im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen entweder berücksichtigt oder sie stehen der Planfeststellung nicht entgegen. Eine verwaltungsgerichtliche Aufhebung dieses Planfeststellungsbeschlusses ist aus diesem Grunde nicht zu erwarten. Im Hinblick auf die Verfahrensdauer im gerichtlichen Hauptsacheverfahren erscheint es unter diesen Umständen als unbillig, dem TdV auf Jahre den Gebrauch des ihm erteilten Planfeststellungsbeschlusses zu verwehren.

VIII. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 47 Abs. 1 WaStrG und § 1 der Kostenverordnung zum WaStrG (WaStrG-KostV) vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3450), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2494).

Die Gebührenfreiheit ergibt sich aus § 8 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz (VwKostG) vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718). Auslagen können nach § 10 Abs. 2 VwKostG auch im Falle einer Gebührenfreiheit erhoben werden, aber es besteht danach keine Verpflichtung Auslagen zu erheben. Von einer Auslagenerstattung wurde abgesehen, weil die Planfeststellungsbehörde und der TdV demselben Rechtsträger angehören.

C.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Örtlich zuständig ist das

Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Die der Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Kiel, den 31. Juli 2006

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord

- Planfeststellungsbehörde -

Az.: P-143.3/38

Im Auftrag

Seidel

(Regierungsdirektor)

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BfG	Bundesanstalt für Gewässerkunde
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImA	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
DL	Deichlinie
etc.	et cetera
EG	Europäische Gemeinschaft
e. V.	eingetragener Verein
ff.	folgende
FFH	Flora-Fauna-Habitat
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GVE	Großvieh-Einheit
ha	Hektar
i. d. F.	in der Fassung
i. V. m.	in Verbindung mit
LAP	Landschaftspflegerische Ausführungsplanung
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LBP/E	Ergänzung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LWG	Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
S.	Seite
StUA	Staatliches Umweltamt
TdV	Träger des Vorhabens
UNB	Untere Naturschutzbehörde
u. a.	unter anderem/anderen

UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
UWB	Untere Wasserbehörde
v. a.	vor allem
vgl.	vergleiche
v. H.	vom Hundert
VwKostG	Verwaltungskostengesetz
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WaStrG-KostV	Kostenverordnung zum Bundeswasserstraßengesetz
WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt
WSD	Wasser- und Schifffahrtsdirektion
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
z. Z.	zur Zeit